

HARMANNUS OBENDIEK

Die Obrigkeit

nach dem Bekenntnis der reformierten
Kirche



3

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Preis dieses Heftes 1.— RM.

Partiepreise

Bei gleichzeitiger Abnahme von	20 Stück	kostet dieses Heft	90 Pfg.
" " " "	50 "	" " "	85 "
" " " "	100 "	" " "	80 "
" " " "	1000 "	" " "	75 "

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Epist.

HARMANNUS OBENDIEK

Die Obrigkeit

nach dem Bekenntnis der reformierten
Kirche



1 9 3 6

Chr. Kaiser Verlag / München

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



A 7 / 1383

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	5
I. Die Begründung der Obrigkeit	9
1. Die Obrigkeit ist von Gott	9
2. Die Obrigkeit als heiliges Amt	15
a) Die Vollmacht	15
b) Der Irrtum der Schwärmer	16
c) Das Amt ist nicht von den Inhabern abhängig	18
d) Die Vollmacht der Obrigkeit ist nicht von ihrer form abhängig	19
e) Die Grenze	21
II. Die Aufgabe der Obrigkeit.	23
1. Die Voraussetzung	23
2. Der Maßstab des Handelns	24
3. Die allgemeine Zielsetzung	25
4. Die Mittel	26
5. Einzelne Aufgaben	28
a) Rechtlicher Art (die zweite Tafel)	28
b) Die erste Tafel	30
III. Die Pflichten gegenüber der Obrigkeit	33
1. Das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit im allgemeinen	33
2. Die Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrig- keit im besonderen	36
a) Der Gehorsam	36
b) Der Eid	36

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

c) Die dreifache Verpflichtung	37
d) Die Grenze	39
e) Widerstand?	40
f) Die Fürbitte	41
IV. Kirche und Obrigkeit	43
1. Zweierlei Ämter	43
2. Obrigkeit und Kirche	45
3. Kirche und Obrigkeit	46
4. Kirche und Obrigkeit unter dem Anspruch Gottes	49

Die Bekenntnisschriften sind angeführt nach E. J. Karl Müller:
 Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903.
 Calvins Institutio IV ist angeführt nach der Ausgabe Genf 1592.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

V o r w o r t.

Für die Entstehung der vorliegenden Schrift gibt es mehr als einen Grund und Gesichtspunkt. Es soll darüber folgendes gesagt werden:

1. Die Frage nach der Obrigkeit gilt niemals im theoretischen Sinne. Wenn es in manchen Jahren oder auch Jahrzehnten so scheinen mochte, als könnte man hier in akademischen Erörterungen stecken bleiben, so ist dieser Schein allerdings eben Schein und nicht Wirklichkeit. Zeiten wie die unsrige mögen auch die Aufgabe haben, für diese Frage dem Schein zu wehren. Es geht um konkrete Entscheidung.

Die Gefahr der Kirche in solcher Zeit besteht dann darin, daß sie entweder an der Staatsauffassung der bisherigen Zeit festhält und diese als ein Gebot Gottes verkündigt oder daß sie der Staatsauffassung einer neuen Zeit verfällt und diese als eine Verheißung Gottes preist. Daß die Versuchungen nach beiden Seiten stark sind, zeigt die Erfahrung.

Die Kirche ist gerufen, diesen Versuchungen nach rückwärts und vorwärts zu widerstehen, damit sie nicht wandelbares Menschewort, sondern das untrügliche Wort Gottes verkündige. Eine Hilfe in diesen Versuchungen, da die Kanzel zum Katheder für Staatsphilosophie zu werden droht, wird die Besinnung auf das Bekenntnis der Kirche sein.

In dem Bekenntnis ist ihr allerdings nicht eine christliche Staatslehre gegeben. Sie ist mit dem Bekenntnis nicht zu einer Staatsauffassung gerufen, die nun als eine Lehre vom Staat etwa mit der antiken oder modernen Staatsauffassung in Wettbewerb treten soll. Das Bekenntnis ruft die Kirche vielmehr zum Worte Gottes und durch dies Wort zu Gott selbst, der sich dem sündigen Geschlecht der Menschheit in Jesus Christus offenbart hat. Also soll die Kirche auch mit der Frage nach der Obrigkeit durch das Bekenntnis dahin geführt werden, die Macht und Gnade Gottes zu verkündigen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

2. Es ist nicht zu leugnen, daß die Reformierten in Deutschland mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu wenig vertraut sind. Das ist darin begründet, daß Theologie nach dem Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche an den theologischen Fakultäten kaum gelesen wird. So kommen die reformierten Theologen in das Amt, ohne näher in das Bekenntnis der Kirche eingeführt worden zu sein, in der sie zum Dienst am Wort berufen sind. Darum herrscht in bezug auf einzelne Artikel Unsicherheit genug, um eine besondere Behandlung zu rechtfertigen. Dadurch mag mancher ange-regt werden, selber nach dem Schatz zu fragen, der mit dem Bekenntnis der Kirche in den Bekenntnisschriften auf uns wartet. Allerdings soll damit nicht der Repristinatiotheologie das Wort geredet werden. Davor mögen wir gerade durch die Bekenntnisbildung der reformierten Kirche bewahrt bleiben. Denn diese Bekenntnisbildung ist nicht eine geschlossene, sondern eine offene zum Zeugnis dessen, daß die Kirche bekennende Kirche nur sein kann, wenn sie nicht bei den Wörtern des Bekenntnisses stehen bleibt, sondern mit ihrem Bekenntnis auf Gottes Wort hört. Nicht die besitzende, sondern nur die hörende Kirche kann bekennende Kirche sein.

3. Bevor das Problem der Konfessionen im echten Sinne erkannt und theologisch in Angriff genommen wird, sollten die Konfessionen gegenseitig voneinander wissen. Dies Wissen sollte sachlich begründet sein und nicht in überkommenen Vorurteilen bestehen. Vor allem sollte das Schlagwort ausgeschlossen sein. Es müßte praktisch also dahin kommen, daß die Reformierten die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche lesen. Das ist sicher weithin der Fall ohne besonderes Verdienst der Reformierten. Die Sache liegt hier einfach so, daß die reformierten Theologen in ihrem Studiengang damit bekannt gemacht werden. Anders liegen die Dinge wohl, wenn man das Anliegen vertritt, die Lutheraner möchten die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche lesen. Mit denjenigen, die das aus Grundsatz, d. h. als die beati possidentes ablehnen, ist nicht zu rechten. Nur müssen sie dann der Bitte nachkommen, die reformierte Kirche nicht in bekannten Schubfächern unterzubringen und mißliebige Erscheinungen der Geschichte wie etwa die fran-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

zösische Revolution und die Demokratie der reformierten Kirche anzuhängen. Es darf auch nicht so sein, daß ein romantisches Luthertum gegen ein rationalisiertes Reformiertentum sich rühmt. Alle diese „tümer“ haben ihren Lohn dahin, denn sie wollen aus sich selbst, in sich selbst und für sich selbst recht sein. Sie wollen vom Selbstruhm leben und müssen doch an ihm sterben. In diesem Todesprozeß sind wir mitten drin.

So mag die Arbeit gerechtfertigt sein, die dem andern hilft, uns, d. h. die uns geschenkte und befohlene Erkenntnis kennen zu lernen. Denn es kann nicht dem Wesen der Kirche entsprechen, im Laufe Zeit zu machen und vor Gräben stehen zu bleiben in der Angst, sie könnten uns verschlingen. Auch hier mag es von manchem Artikel des Bekenntnisses heißen: nur frisch hinein, es wird so tief nicht sein.

Mag man in solchem Ansinnen Förderung der Union wittern und damit schon ein Schreckgespenst an die Wand gemalt sehen, so soll uns das nicht anfechten. Wir wandern in den Spuren der Reformatoren, die mit solchem Handeln ihren Glauben an den einen Herrn bekantten und damit die eine, die katholische Kirche bekantten. Wir brauchen hier wahrlich keine theologische Hilfskonstruktion und betätigen uns hier nicht darum, weil unsere Theologie irgendwo ihre besonderen Schwächen zu verdecken hätte. Wie in der Vorrede zur Augsburgerischen Konfession mit starken Worten und wiederholt der eine Herr Christus und darum (!) die Einheit der Kirche bekantt wird, so erklären die Bekenner der Confessio helvetica posterior in dem Vorwort, „daß sie in der Einheit der wahren und alten Kirche Jesu Christi verharren.“ Also wird es geraten oder gar befohlen sein, aus dem Weg zu räumen, was noch trennt und was nicht zu trennen braucht.

4. Die Bekenntnisbildung in der nach Gottes Wort reformierten Kirche hat sich, was den äußeren Gang der Dinge angeht, nicht so einheitlich vollzogen wie in der ev.-lutherischen Kirche. Wir haben Bekenntnisschriften aus verschiedenen Ländern, womit angezeigt werden mag, daß die Reformation der Kirche nicht Sache eines Volksgeistes ist. Die Abfassung der Bekenntnisschriften vollzog sich durch einen langen Zeitraum und ist grundsätzlich nicht abgeschlossen, womit ange-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

zeigt werden mag, daß die Kirche fort und fort der Erneuerung bedarf und die echte Reformation der Kirche mehr ist als ein Datum der Kirchengeschichte.

Das aber ist die Einheit der Bekenntnisschriften, daß ihr Wort aus der Heiligen Schrift geschöpft ist und an das Wort Gottes in der Heiligen Schrift verweist. Insofern ist es erlaubt und geboten, die verschiedenen Bekenntnisschriften unangesehen der Zeit und des Ortes ihrer Entstehung zu fragen, wie die nach Gottes Wort reformierte Kirche in ihrem Bekenntnis auf die Frage nach der Obrigkeit antwortet.

5. Ich habe es unterlassen, die Literatur lutherischer und reformierter Herkunft zu dem vorliegenden Thema dieser Arbeit einzugliedern. Es geht zunächst nicht darum, dem vielstimmigen Chor der Theologen zu lauschen, sondern auf die Stimme des Bekenntnisses selber zu hören, die wir in den Bekenntnisschriften vernehmen.

Wuppertal-Barmen, im Februar 1936.

Lic. Hermann Obendiek.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

I. Die Begründung der Obrigkeit.

Bei der Frage nach der Begründung der Obrigkeit ist die Kirche nicht gerufen, aus den Theorien der Staatsphilosophie und des Staatsrechts sich diejenige Theorie auszusuchen, die ihr am besten gefällt oder die ihr zu der geistigen Haltung der jeweiligen Zeit am besten zu passen scheint. Auf diesem Wege hätte sie ihre Wünsche an die Stelle des Willens Gottes gesetzt und mit solchen Wünschen hätte sie die geistige Haltung der Zeit zum Gözen gemacht. Die Kirche hat sich oft auf diesen Irrweg verlocken lassen. Das hatte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gründe. Es liegt am Tage, daß die Kirche oftmals der Versuchung erlag, sich der Welt gleichzustellen. Dann legte sie sich auf diese oder jene staatsrechtliche Theorie zur Begründung der Obrigkeit fest und vertrat damit das Anliegen der Welt als ihr eigenes Anliegen. Und wiederum kann nicht geleugnet werden, daß die Kirche aus Kleinglauben dem Drängen und Drohen der Welt nachgab und der Botschaft der Welt die religiöse Weihe gab.

Gegenüber diesen Lockungen und Drohungen hat sie sich auf das Wort zu besinnen, das ihr anvertraut und befohlen ist. Das Bekenntnis der Kirche lebt von solcher Besinnung. Darum soll die Kirche ihr Bekenntnis selber ernst nehmen. Dann wird sie auch wieder lernen, die Anleihen, die die Welt ihr anbietet, fahren zu lassen. Anstatt staatsrechtliche und staatsphilosophische Ideen zu vertreten, wird sie es wissen und verkündigen, daß die Obrigkeit eine Anordnung Gottes ist.

1. Die Obrigkeit ist von Gott.

Das Bekenntnis arbeitet mit dem Gedanken des Ursprungs¹⁾. Aber eben dieser Gedanke ist nicht im philosophischen Sinne gemeint. Die politische Macht hat ihren Ur-

¹⁾ 489, 3. 41, 42.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

sprung von Gott, und zwar so, daß Gott als ihr Urheber erkannt werden will²⁾). Somit ist politische Macht im Sinne der Obrigkeit (magistratus) alles andere als eine schicksalhafte Macht, die in Blindheit ertragen werden müßte. Ebenfowenig ist sie eine Einrichtung, die die Menschen in ihrer Klugheit oder aus irgend einem Zwang heraus erfunden hätten. In der Obrigkeit hat der Mensch es so sehr mit Gott zu tun, daß hier keine Ausnahme, d. h. nicht die Ansicht und die Wahl der Menschen gilt. Alle Gewalt und Obrigkeit ist von Gott³⁾).

Von diesem Bekenntnis her gilt nun beides, daß Gott die Obrigkeit als solche eingesetzt und die Inhaber der Obrigkeit beauftragt hat. So wird das Bekenntnis von dem Ursprung der Obrigkeit, das nichts anderes als ein Bekenntnis zu Gott ist, in der Welt konkret, sowohl, was das Amt der Obrigkeit als solches, als auch, was die Ausführung im einzelnen angeht. Gott hat die weltliche Obrigkeit angeordnet⁴⁾ und er hat sie beauftragt⁵⁾, und zwar Gott selbst⁶⁾).

Es darf nicht übersehen werden, daß dies Wort weder eine unbegründete menschliche Behauptung darstellt, noch auf menschlicher Einsicht beruht. Es handelt sich vielmehr um das Bekenntnis der Kirche, also um das Bekenntnis des Glaubens. Damit ist schon jede rationale Begründung der Obrigkeit ausgeschlossen. Es wird oft in der Kirche und von der Kirche selber übersehen, daß alle ihre Aussagen, also auch die Aussagen über die Begründung der Obrigkeit, ein Vorzeichen haben, das schlechthin über die Gültigkeit dieser Aussagen entscheidet. Dies Vorzeichen heißt: Credo, ich glaube. Zum Zeugnis dessen kann auch der Artikel über die Obrigkeit noch ausdrücklich mit dem Bekenntnis beginnen: „Wir glauben, daß Gott die Obrigkeit eingerichtet hat“⁷⁾. Wo aber aus Glauben

²⁾ 232, 3. 13.

³⁾ 109, 3. 2 und 110, 3. 31, 32: „magistratus a Deo institutus“.

⁴⁾ „Confitemur, imperatoribus . . . et magistratibus . . . ius et potestatem esse ex ordinatione et instituto Dei.“ Schottisches Bekenntnis 1560, Seite 261, 3. 32 ff.; 593, 3. 10: „Deus Magistratus civiles ordinavit.“

⁵⁾ 232, 3. 18: „il a commis“.

⁶⁾ 220, 3. 24, 25: „Magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus.“

⁷⁾ So 232, 3. 8; 248, 3. 10.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

geredet wird, da werden die Aussagen zum Bekenntnis. Insofern ist auch das, was die Kirche über die Obrigkeit zu sagen hat, ein Bekenntnis.

Zweierlei darf an dieser Stelle nicht übersehen werden. Wir dürfen zunächst nicht außer Acht lassen, daß der Artikel von der Obrigkeit nicht ein Wort in Selbständigkeit, sondern ein gebundenes Wort ist. Es erscheint als ein Glied im Bekenntnis und kann in der Kirche nicht für sich existieren. Darum müssen auch unsere Darlegungen fort und fort an den Bekenntnischarakter dieser Aussagen erinnern. Sodann muß beachtet werden, daß das Bekenntnis erst dann von der Obrigkeit redet, nachdem es die Offenbarung des dreieinigen Gottes bezeugt hat. So handeln die Confessio helvetica prior, die Confessio belgica und das Schottische Bekenntnis im vorletzten, das Genfer Bekenntnis, die Confessio helvetica posterior und die Confessio tetrapolitana im letzten Artikel von der Obrigkeit. Die Confessio gallicana nimmt dazu die beiden letzten Artikel. Das Bekenntnis macht also die Obrigkeit nicht zu einer Angelegenheit des ersten Glaubensartikels, um mit solcher Ordnungslehre das Bekenntnis zu zerspalten, den Sündenfall zu leugnen und das Kreuz Christi zu entleeren. Wenn erst an letzter Stelle von der Obrigkeit geredet wird, mag das wie eine Abwertung aussehen. Dem Bekenntnis geht es aber nicht um eine Wertelehre, sondern um die Offenbarung Gottes in Jesus Christus. Indem nun das Bekenntnis von der Obrigkeit im Lichte der Offenbarung redet, wird dies Wort von der Obrigkeit ein verbindliches Wort.

Darum muß hier auch verbindlich geredet werden: „Wir erkennen an und bekennen, daß die Obrigkeit von Gott eingerichtet sei“⁸⁾. Auch in diesem Stück soll die Kirche ihrer Rede gewiß sein, daß diese ihre Rede, aller menschlichen Meinung entnommen, ein Bekenntnis des Glaubens sei.

Dann aber ist zu fragen, inwiefern diese Rede der Kirche sich von anderem menschlichen Reden unterscheidet und darum als ein verbindliches Reden anzusehen sei. Denn nur dann, wenn ihre Aussage über die Obrigkeit recht begründet ist, hat die Kirche die Vollmacht, diese Rede ihren Gliedern zu verkündigen und

⁸⁾ 261, 3. 32, 33: „Agnoscimus item et confitemur...“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der Welt bekanntzumachen. Darum geht es allerdings, daß sie auch in diesem Stück rede und nicht schweige. Wenn sie aber redet, soll sie im Glauben bekennen. Sie kann aber nur im Glauben bekennen, wenn ihre Rede in der Heiligen Schrift begründet ist.

Das Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche hat in allen Stücken seinen Grund und darum sein Recht und seine Vollmacht an der Heiligen Schrift zu erweisen. Zum Zeichen dessen gibt es für die nach Gottes Wort reformierte Kirche Bekenntnisschriften, die in ihrem ersten Artikel von der Heiligen Schrift handeln⁹⁾. Wie wenig das im statutarischen Sinne gemeint ist, erhellt aus der Tatsache, daß andere Bekenntnisschriften mit dem Glaubensartikel von Gott beginnen. Aber immer geht es dann auch darum, daß alles, was gesagt wird, in der Heiligen Schrift begründet sei im Sinne des Vor-
spruchs zu dem Züricher Bekenntnis von 1545: „Warhaffte Bekantnuß der dieneren der Kirchen zu Zürych, was sy uß Gottes Wort mit der heiligen allgemeinen Christlichen Kirchen gloubind und leerind. . .“¹⁰⁾. Ob dieser Vorpruch als das allein gültige Vorzeichen aller Aussagen im Bekenntnis ausdrücklich erwähnt wird oder nicht, macht in der Sache nichts aus. Denn jede Aussage im Bekenntnis wird auf dies Vorzeichen hin gewagt¹¹⁾.

Somit weiß die nach Gottes Wort reformierte Kirche darum, daß sie mit dem Artikel von der Obrigkeit zur Heiligen Schrift gerufen ist. Schon Zwingli bezeugt in den Thesen vom Jahre 1523, daß die weltliche Obrigkeit „krafst und bevestigung uß der leer und that Christi“ hat (These 35)¹²⁾. Mit der Lehre und Tat Christi sind wir an die Heilige Schrift verwiesen. An besonderen Schriftstellen werden im Bekenntnis Röm. 13 und 1. Petri 2¹³⁾ genannt. Daß das Bekenntnis den Hinweis auf

⁹⁾ So Confessio helvetica prior von 1536, S. 101 ff.; das Genfer Bekenntnis von 1536, S. 111 ff.; Confessio helvetica posterior von 1562, S. 170 ff.

¹⁰⁾ 153, 3. 8 ff.

¹¹⁾ Zu dieser Frage nach der Geltung der hl. Schrift vgl. W. Niesel „Was heißt reformiert?“. München 1934, S. 7 ff.

¹²⁾ 4, 3. 33, 34.

¹³⁾ So in Zwinglis „Fidei ratio“ von 1530, S. 92, 3. 42; im Basler Be-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

diese Stellen nicht im Sinne einer gesetzlichen Vorschrift, an der wir nun die Einrichtung des Staates für die Praxis ablesen könnten, verstanden wissen will, wird an den Ausführungen des Genfer Katechismus von 1545 zum 5. Gebot deutlich. Obwohl wahrlich dem Wortlaut nach in diesem Gebot nicht von der weltlichen Obrigkeit die Rede ist, weist der Katechismus zunächst auf alle Vorgesetzten und dann im einzelnen auf Eltern, Fürsten (principes) und Vorgesetzte (praefecti) hin. Denn es ist nicht genug, daß die „Wörter“ der Heiligen Schrift „erklingen“ („verba sonare“), sondern es geht in diesen Wörtern um das Wort Gottes¹⁴). Wie das im Blick auf das Zeugnis der Heiligen Schrift von der weltlichen Obrigkeit gemeint ist, erhellt aus dem, was Calvin dazu in der Institutio sagt¹⁵). Eben dann wird mit dem Artikel von der Obrigkeit Gottes Weisheit (sapientia Dei)¹⁶), Vorsehung (divina providentia)¹⁷), Güte und Macht („tum bonitas, tum potentia, tum providentia“)¹⁸) gepriesen. „Er ist ja der Gott, der in der Versammlung der „Götter“ steht und unter den „Göttern“ richtet“¹⁹). Nur darin kann auch der Artikel von der Obrigkeit seine Schriftgebundenheit bezeugen, daß in ihm Gott bekannt und gepriesen wird. Darum preist das Bekenntnis mit diesem Artikel Gott als „den obersten König und Herrn der ganzen Welt“²⁰). So wird im Bekennt-

kenntnis von 1534, S. 98, Z. 24; in der „Confessio helvetica posterior“, S. 220, Z. 44. Die Züricher Einleitung 1523 weist außerdem auf Exodus 18 und Hebr. 13, 17 (!) hin; S. 21, Z. 41. Weitere Stellen bietet vor allem die Westminster Konfession 1647, S. 593 ff.

¹⁴) 134, Z. 13 ff. Auch der Seidelberger Katechismus spricht zum 5. Gebot von „allen, die mir vorgesetzt sind“. Des Näheren erwähnt der Emdener Katechismus vom Jahre 1554 ausdrücklich die „Overicheit“ S. 669, Z. 13. „illi qui nobis munere vel autoritate ex ordinatione Divina praesunt, sive in familia, sive in Ecclesia, sive in republica.“ Zum 5. Gebot Großer Westminster-Katechismus 1647, S. 630, Z. 30 ff.

¹⁵) Inst. IV, 20.

¹⁶) Inst. IV, 20, 4; S. 530.

¹⁷) Ebenda.

¹⁸) Inst. IV, 20, 30. S. 540.

¹⁹) Inst. IV, 20, 29. S. 540.

²⁰) „Supremus totius Mundi Rex ac Dominus Deus, Magistratus Civiles ordinavit.“ Westminster Konfession S. 539, Z. 9 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

nis schriftgemäß von der Obrigkeit geredet, daß mit der Erkenntnis dieser Anordnung Gott geehrt werde als der Mächtige, Weise²¹⁾ und Gütige²²⁾.

Mit diesem Ruf zu Gott erhebt sich die Frage, welcher Lage oder Beschaffenheit der Welt Gottes Macht, Güte und Weisheit mit der Anordnung der Obrigkeit begegnet. Diese Frage kann nicht so gemeint sein, als ob wir damit in das Geheimnis des göttlichen Rates eindringen wollten. Diesem Versuch tritt das Bekenntnis entgegen. Wer hier aus Vorwitz fragen wollte, soll wissen, daß er es bei der Einsetzung der Obrigkeit mit einem „Dekret“ Gottes zu tun hat²³⁾. Es ist Gottes Plan und Wohlgefallen, die Welt mit solcher Ordnung zu regieren. Wird der neugierige Frager verstummen, wenn er an seine Lage vor Gott erinnert und damit in seine Schranken gewiesen wird, so soll dem eine Antwort werden, der den Zustand der Welt im Lichte des Wortes sehen will. Das Bekenntnis sagt, daß Gott die Obrigkeit eingesetzt habe, weil die Menschheit entstellt und verkehrt sei²⁴⁾. Die Verkehrung besteht darin, daß „noch so gar wenig geyst und krafft gottes in unsern hertzen ist“. Weil also die Liebe die Welt nicht regiert, „so ist flyssig uff zesehen, das ein zytlich oberkeyt in irem werd, wie sy Gott yngesetzt, gehalten und dem unverständigen volck ingebyldet werde“²⁵⁾. Das Urteil von der Verkehrung des menschlichen Geschlechts ist so umfassend, daß die Obrigkeit nicht nur um der Auswüchse willen von Gott eingesetzt worden ist. Weil der Grund verderbt ist, darum hat Gott um solcher Not willen die Obrigkeit angeordnet. So wird das „Dekret“ Gottes zu einer Tat seiner Vorsehung und Güte. Denn

21) „De potestate porro politica sive Magistratu docent nostri, quod originem suam a Deo potente et sapiente habeat“, Böhm. Bek. S. 489, 3. 4) ff.

22) „Credimus, benignum illum Deum nostrum . . . Magistratus constituisse.“ Confessio belgica, S. 248, 3. 10 ff.

23) „Nulla autoritas . . . principum . . . nisi ex Dei decreto: quia mundum sic illi placet ordinare.“ Genfer Katechismus 1545, S. 134, 3. 17 ff.

24) „ob generis humani depravationem.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 10 f.

25) Berner Synodus 1532, S. 31, 3. 27 f. und 51, 3. 31 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gott will mit der Anordnung der Obrigkeit seinen Ruhm offenbaren und dem menschlichen Geschlecht helfen und nützen²⁶⁾.

2. Die Obrigkeit als heiliges Amt.

a) Die Vollmacht.

In der Anordnung Gottes gründet die Vollmacht der Obrigkeit. Sie ist eine Gabe Gottes, aus seiner Liebe heraus dem menschlichen Geschlecht gegeben. Darum und nur aus diesem Grunde ist die Obrigkeit eine heilige Sache und eine gute Anordnung Gottes²⁷⁾. Gewiß verliert das Bekenntnis in der Sprache nicht die Sachlichkeit, die ihm vom Worte Gottes geboten ist. Denn wer gemäß Heiliger Schrift von der Obrigkeit redet, weiß um den Zustand der Welt, der das Schwert nötig macht. Also wäre Begeisterung gerade bei diesem Artikel unangehörig. Aber weil hier jeder Zweifel fehlt, der mit menschlichen Theorien verbunden ist, weiß das Bekenntnis die Obrigkeit anders zu werten, als das in irgend einem rechts- oder staatsphilosophischen System möglich wäre. Darum ist der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit ein „der höchsten guten werth“, und „in der Obrigkeit sein“ ist „das aller götliche st ambt, so Gott dem menschen verlihen hatt“²⁸⁾. Nach Calvin hat die bürgerliche Obrigkeit vor Gott nicht bloß einen rechtmäßigen, sondern einen überaus heiligen Beruf, „dem im ganzen Leben der Sterblichen die höchste Ehre gebührt“²⁹⁾.

Angeichts solcher Zeugnisse sollten die Stimmen verstummen, die von einer kühlen Haltung der nach Gottes Wort reformierten Kirche gegenüber dem Amt der Obrigkeit reden. Immerhin wäre es dann nötig, sich vorher mit dem Bekenntnis dieser Kirche zu befassen, um, wo und wann es nötig sein sollte, diese

²⁶⁾ „ad gloriae ipsius manifestationem et singularem humani generis utilitatem et commoditatem.“ Schott. Bek., S. 263, 3. 36 f.

²⁷⁾ „Nous avons la supréeminence et domination . . . pour une chose sainte et bonne ordonnance de Dieu.“ Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, 3. 25 ff.

²⁸⁾ Confessio tetrapolitana 1530, S. 78, 3. 23 ff.

²⁹⁾ Calvin, Inst. IV, 20, 4. S. 531.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kirche an die Geltung ihres Bekenntnisses zu erinnern. Aber es geht nicht an, die Lehre dieser Kirche — und darum geht es zuerst — dahin zu verdächtigen, als sei ihr Artikel von der Obrigkeit in etwa nichts anderes als der Aufruf zum Widerstand gegen die Obrigkeit. Dieser Artikel lehrt vielmehr, daß die Obrigkeiten als „Gottes Stellvertreter“ anzusehen sind³⁰). Dabei muß man sich vor Augen halten, daß die Kirche, die solches bekannte (französische Nationalsynode), es mit einer Obrigkeit zu tun hatte, die die Lehre dieser Kirche bekämpfte und die Befenner dieser Lehre unterdrückte. Dennoch kann hier die gleiche Lehre bekannt werden, die Zwingli unter einer Obrigkeit bekannte, die sich zur Förderung des Evangeliums berufen wußte³¹). Denn die Lehre wird nicht aus der Lage, sondern aus der Heiligen Schrift geschöpft.

So gleicht das Amt der Obrigkeit wahrlich keinem Gefäß, das nach außen hin glänzt, dem aber der Inhalt fehlt. Die Obrigkeit hat vielmehr Vollmacht (autoritas) und Befehlsgewalt (imperium). So kommt sie zu ihrer Ehrenstellung (honor), die mehr als Schein ist. Die Vollmacht, die aus der „Stellvertretung“ folgt, gilt für die Anordnungen, die die Obrigkeit trifft³²). Stärker kann für das Amt der Obrigkeit die Vollmacht und die Würde wohl nicht betont werden, als hier gesehen ist.

b) Der Irrtum der Schwärmer.

Die Vollmacht der Obrigkeit wird gegenüber den Schwärmern betont, die die Obrigkeit ablehnen. Es handelt sich hier um den Irrtum, „das die frummen lüt vermeinten, diewyl jr burgerschafft hymelsch wäre und sy kein blybend statt uff erdrich hetten, sunder der künfftigen emsig erwartetend, so gienge sy nüt

³⁰) „les tenans pour ses lieutenants et officiers.“ Conf. gallicana 1559, S. 232.

³¹) „Scio magistratum rite inauguratum locum Dei tenere non minus quam prophetiam.“ Fidei ratio 1530, S. 92, 3. 28 f.

³²) Genfer Katechismus 1545, S. 134, 3. 18.

³³) „propterea quod cum vices Dei inter homines gerant, in eorum conciliis Deus ipse assideat, ac de ipsis iudicibus et principibus... ipse iudicabit.“ Schottisches Def. 1560, S. 261, 3. 42 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

an, was die zytlich oberkeit fürneme und hetten mit in nüt zuschaffen" ³⁴). Hier gab es also Menschen, die den Unterschied zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Regiment für sich so beurteilten, daß sie selber als Christen nur unter dem geistlichen Regiment wären. So folgerten sie, „daß die oberkeit mit möge Christen sin" ³⁵). Aus ihrer Grundeinstellung heraus legten sie ein Programm mit allen Einzelheiten fest. Sie verwarfen die Obrigkeit, verlangten Gütergemeinschaft und leugneten die Geltung des Rechts ³⁶). Ja, sie wollten Rang und Stand abschaffen, den Gott unter den Menschen festgelegt hat ³⁷).

Gegenüber diesem Irrtum, der wahrlich nicht auf die Reformationszeit beschränkt war, hatte die nach Gottes Wort reformierte Kirche eine Entscheidung zu treffen. Sie ist eindeutig getroffen worden, indem „alle Verächter der Obrigkeit als Empörer, Feinde des Staates und aufrührerische Taugenichtse" verdammt werden ³⁸). Und zwar erfolgt dies verdammende Urteil nicht aus dem Ruhebedürfnis des gesicherten Bürgers, nicht aus menschlicher Ordnungsliebe oder einer sonstigen menschlichen Saltung heraus. Solche Menschen, die die in der Obrigkeit gesetzte Ordnung verkehren, sind nicht nur Feinde des menschlichen Geschlechts, sondern — und das ist das Entscheidende — sie führen einen frevelhaften Krieg gegen den ausdrücklichen Willen Gottes ³⁹). In der Züricher Einleitung vom Jahre 1523 werden die Schwärmer, die sich „uß der ghorsame der waren Oberheit, die wir weltlich nemend, ufziehen, mit dem schin, das sy Christen sygind", als „die allerschädlichsten syend der leer Gottes" bezeichnet ⁴⁰). Sie sind „wider das häll wort

³⁴) Berner Synodus 1532, S. 51, Z. 36 ff.

³⁵) Baseler Bekenntnis 1534, S. 100, Z. 10 ff.

³⁶) „Par ainsi nous detestons ceux qui voudroyent reietter les superioritez, mettre communautéz et confusion de biens, et renverser l'ordre de Justice." Confessio gallicana 1559, S. 232, Z. 24 ff.

³⁷) „... atque honestatem, quam Deus inter homines stabilivit, confundunt." Confessio belgica 1561, S. 248, Z. 29 f.

³⁸) „Damnamus itaque omnes magistratus contemptores, rebelles, republ. hostes et seditiosos nebulones..." Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, Z. 20 f.

³⁹) „... adversus expressam Dei voluntatem impium gerere bellum." Schottisches Bek. 1560, S. 261, Z. 39 f.

⁴⁰) 21, Z. 35 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gottes, verläumdend auch vor andren menschen die leer Christi, und machends unwerd.“ So wird das Schwärmertum in diesem Stück nicht von einer nun einmal bestehenden oder nun einmal notwendigen Staatsordnung aus, sondern von dem Worte Gottes als dem geoffenbarten Willen Gottes aus abgelehnt.

Damit ist die frage, ob Christen das Amt der Obrigkeit annehmen und bekleiden dürfen, schon indirekt beantwortet. Das Bekenntnis läßt aber diese frage, die in der Kirche immer wieder auftaucht und als solche der evangelischen Kirche im Zeitalter der Reformation durch jene vom Mittelalter herkommende Bewegung des Schwärmertums gestellt war, nicht offen, sondern gibt ausdrücklich die Antwort, daß Christen den Ruf in ein obrigkeitliches Amt annehmen dürfen⁴¹⁾.

c) Das Amt ist nicht von den Inhabern abhängig.

Eine andere frage war und ist die, ob denn das Amt der Obrigkeit nicht von der Frömmigkeit der Inhaber abhängig sei. Für die Praxis folgt daraus die andere frage, ob die Christen den Gehorsam, den sie nach Gottes Wort der Obrigkeit schulden, davon abhängig machen dürfen, daß nun auch die Inhaber des obrigkeitlichen Amtes Christen sind. Auch die frage war ja indirekt schon mit dem Bekenntnis beantwortet, daß die Obrigkeit, d. h. das Amt der Obrigkeit, eine Anordnung Gottes sei. Dennoch gibt es auch hier die klare Anweisung, daß Unglaube und Unterschied in der Religion, der sich bei der Obrigkeit befindet, die Untertanen nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit entbinden⁴²⁾. Diesen Grundsatz hat Calvin schon in seiner *Institutio* in aller Klarheit ausgesprochen. Alle Zwei-

⁴¹⁾ „Christianis, quoties ad id vocantur, Magistratus munus et suscipere licet et exequi.“ Westminster Konfession 1647, S. 593, 3. 20 ff.

⁴²⁾ „quae si justa sit et legitima (autoritas magistratus), non eam illorum infidelitas, non religio diversa cassam reddit neque populum liberat a debita illis obedientiae praestatione...“ Westminster Konfession 1647, S. 595, 3. 10 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

fel und Bedenken, die es in dieser Frage geben kann, müssen der Einsicht weichen, daß Gottes Wort uns weiterführt und uns zum Gehorsam auch gegen Fürsten anleitet, die nichts weniger als ihre Pflicht tun. Die Obrigkeiten haben also, ob gute oder schlechte, ob fromme oder unfromme Obrigkeiten, dieselbe unantastbare Majestät, mit welcher die rechtmäßige Gewalt nun einmal ausgerüstet ist⁴³). So ist von Anfang an klar, daß es immer um die Anordnung und damit um den Willen Gottes geht.

d) Die Vollmacht der Obrigkeit ist nicht von ihrer Form abhängig.

Ist in der Regel im Bekenntnis allgemein von der Obrigkeit (magistratus) die Rede, um das Amt als solches zu bezeichnen, so geht das Bekenntnis nicht an der Frage vorüber, ob die Vollmacht der Obrigkeit auch in einer bestimmten Regierungsform gründe. In dieser Frage steckt der Versuch des Menschen, der Anordnung und damit dem Willen Gottes zu entfliehen. Darum scharft das Bekenntnis erst einmal ein, daß die Obrigkeit jeder Art von Gott selbst eingerichtet sei⁴⁴). Hier gibt es keine Hintertür zum Entschlüpfen. Damit diese Anweisung in keiner Weise mißverstanden werde, zählt das Bekenntnis verschiedene Arten der Obrigkeit auf. Gott hat Königreiche, Republiken und andere Arten der Obrigkeit eingesetzt⁴⁵). Kaiserreiche, Königreiche, Herrschaften und Staaten im Sinne eines bürgerlichen Gemeinwesens sind von Gott unterschieden und angeordnet⁴⁶). Die Bekenntnisschriften, die ja in verschiedenen Ländern entstanden sind, lassen sich nicht herbei, die Regierungsform des eigenen Landes als die einzig mögliche oder als die beste oder auch, aus böser Erfahrung heraus, als die schlechteste zu bezeichnen. Darin erweisen sie sich als echte Bekenntnisse der

⁴³) Calvin, Institutio IV, 20, 24. S. 538.

⁴⁴) „magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 24.

⁴⁵) „Et ainsi qu'il a estably les Royaumes, Republicques et toutes autres sortes de principauté...“ Confessio gallicana 1559, S. 232, 3. 10 ff.

⁴⁶) „Agnoscimus et confitemur imperia, regna, dominatus et civitates, divisas et institutas esse a Deo.“ Schottisches Bekenntnis 1560, S. 261, 3. 32 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kirche, daß sie sich eines politischen Werturteils enthalten. Weder die politische Einsicht der Christen, noch die Erfahrung, die die Bekenner des Evangeliums mit dieser oder jener Form der Regierung gemacht haben, dürfen hier das Wort führen. Also geht es nicht, der nach Gottes Wort reformierten Kirche, d. h. ihrem Bekenntnis, eine besondere Vorliebe für diese oder jene Regierungsform, etwa für die Demokratie, nachzusagen.

Es geht erst recht nicht an, Calvin nach dieser Seite hin zu verdächtigen. Das geschieht in der Regel nicht vom Worte Gottes, sondern von dem eigenen politischen Ideal her! Wer gegen Calvin zu Felde ziehen will, darf, wenn anders er in Ehrlichkeit und Würde kämpfen will, folgende Erkenntnisse, die sich bei Calvin finden, nicht unterschlagen:

1. So verschieden die Regierungsformen sind, darin ist kein Unterschied, daß sie alle als Gottes Ordnung zu gelten haben.
2. Es läßt sich nicht sagen, welche Regierungsform die beste ist. Darin hängt viel von den gegebenen Umständen ab. (So muß endlich auch in dieser Beziehung klar werden, daß Calvin in der Bibel nicht das Gesetzbuch zur Gestaltung des Lebens in seinen Einzelheiten gesehen hat.)
3. Jede Form der Regierung hat ihre besonderen Gefahren.
4. Es wäre töricht und schädlich, eine anderwärts bestehende Regierungsform auf andere Verhältnisse einfach zu übertragen.
5. Wir haben um des Herrn willen die Pflicht, derjenigen Obrigkeit zu folgen und zu gehorchen, die uns gerade an unserem Ort vorgesetzt ist.

Allerdings hat Calvin auch zur Form der Regierung Stellung genommen, aber nur aus seiner Meinung heraus. Durch solche Stellungnahme wird keiner der oben dargelegten Grundsätze preisgegeben. Für diese Stellungnahme ist dreierlei zu beachten, damit nicht vorgefaßte Meinungen sich wie eine Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht unter Reformierten und Lutheranern vererben:

1. Calvin erblickt nicht in der Demokratie, sondern in der Aristokratie die beste Regierungsform.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

2. Er begründet diese Meinung mit dem Hinweis auf die menschliche Mangelhaftigkeit. In der aristokratischen Regierungsform soll einer den anderen unterstützen und ergänzen.
3. Er weiß seine Meinung durch die Erfahrung bestätigt und durch des Herrn Autorität bekräftigt. Bevor Gott in David ein Vorbild auf Christum (!) schuf, setzte er für Israel eine Herrschaft der Besten ein⁴⁷⁾.

Somit sollte man aufhören, in dem Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche den Wegbereiter der Demokratie zu sehen, um sie, je nach dem eigenen politischen Urteil (!), zu loben oder zu schelten. Das Bekenntnis hält sich aus dem Streit der politischen Meinungen über die rechte Form der Obrigkeit heraus und scharft nur ein, daß wir es in der Obrigkeit, ob es nun Könige, Fürsten oder sonstige Obrigkeiten sind, mit einer Anordnung Gottes zu tun haben⁴⁸⁾.

e) Die Grenze.

In der Vollmacht der Obrigkeit ist auch ihre Grenze gegeben. Denn ist die Obrigkeit eine Anordnung Gottes, so ist damit schon ihre Abhängigkeit und somit auch ihre Grenze mitgesetzt. Die Obrigkeit ist nicht absolut, sondern von Gott. Es ist jeweils die Frage vom Worte Gottes aus an die Obrigkeit, ob sie sich als eine Anordnung Gottes versteht oder nicht. In diese Entscheidung ist jede Obrigkeit gestellt. Es geht also um die Obrigkeit in der Abhängigkeit von Gott und um die Obrigkeit als „tyrann“⁴⁹⁾. Mit solcher Entscheidung sollen die Inhaber des obrigkeitlichen Amtes nicht vergessen, daß sie (nur) Stellvertreter Gottes auf Erden sind und daß der allmächtige Gott der höchste Herr und König ist. Vor diesem Gott haben sie am jüngsten Tage von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen⁵⁰⁾. Solche Entscheidung und Warnung aber

47) Zu diesen Ausführungen Calvin, Institutio IV, 20, 8. S. 532.

48) Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 10 f.

49) Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 2 f.

50) „Itaque omnes illos, qui potestatem hanc quocunque in gradu exercent, scire et meminisse oportet, se in terris vices Dei gerere,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

kann nicht an ein Amt, sondern nur an Menschen als die Verwalter des Amtes gerichtet werden. So wenig auf der einen Seite die Vollmacht des Amtes von dem Verhalten seiner Inhaber abhängig ist, so sehr sind auf der anderen Seite diese Inhaber des Amtes gerufen, sich von Gott abhängig zu wissen, ihre Verantwortung vor Gott zu kennen und anzuerkennen und damit Gott die Ehre zu geben.

et illum tanquam omnipotentem Deum, Dominum ac Regem supremum esse, cui olim in Die illo ultimo de sua villicatione rationem sint reddi-
turi." Böhmisches Bekenntnis 1609, S. 490, 3. 4 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

II. Die Aufgabe der Obrigkeit.

1. Die Voraussetzung.

Das Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche bezeugt die der Obrigkeit gesetzte Aufgabe. Die Glieder der Kirche sollen auch nach dieser Seite hin nicht im Dunkeln tapen, sondern im Licht des Wortes Gottes wandeln. Dann aber kann nicht übersehen werden, daß alle Ausführungen, die von der Aufgabe der Obrigkeit im allgemeinen und im einzelnen handeln, ein bestimmtes Vorzeichen haben. Ohne dieses Vorzeichen würde die Kirche mit ihrem Bekenntnis die ihr gesetzte Aufgabe überschreiten. Denn ohne dieses Vorzeichen würde sie versuchen, von sich aus ein positives Staatsrecht zu entwickeln und dies der Obrigkeit des Staates vorzuhalten. Dieses Vorzeichen kann nur darin bestehen, daß die Kirche mit ihrem Bekenntnis die Obrigkeit unter dem Anspruch Gottes sieht und von der Obrigkeit erwartet, daß sie diesen Anspruch anerkennt.

Immerhin ist die Kirche mit ihrem Bekenntnis nicht zur Blindheit gerufen. So weiß sie darum, daß der Anspruch Gottes bejaht, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Sinne muß die christliche Obrigkeit von der heidnischen unterschieden werden⁵¹). Calvin unterscheidet von der guten Obrigkeit die ungerechten und schwachen Herrscher und erklärt ausdrücklich, daß er in den Ausführungen zur Obrigkeit die Obrigkeit beschrieben habe, wie sie sein soll⁵²).

So meint das Bekenntnis, wenn es von der Aufgabe der Obrigkeit redet, die heilige⁵³), oder noch deutlicher die „Christliche Oberkeyt, in deren zal wir zeshin begeren“⁵⁴).

⁵¹) „Quoniam Magistratus Christianus, non perinde ut Ethnicus...“ Böhmisches Bekenntnis 1609, S. 490, Z. 31 f.; „de Christiani Magistratus officio.“ Ungarisches Bekenntnis 1562, S. 447, Z. 14.; ebenda: „Christiani principes“.

⁵²) Calvin, Institutio IV 20, 24. S. 538.

⁵³) „magistratus sanctus.“ Conf. helv. posterior 1562, S. 220, Z. 37.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Dabei ist das nicht so gesagt, als ob hier der Obrigkeit ein Ehrentitel beigelegt werde. Es muß in aller Nüchternheit festgehalten werden, daß die Obrigkeit aus Personen besteht. Darum können die Obrigkeiten, die aus dem Worte Gottes folgenden Aufgaben nur hören und anerkennen, „so verr sy christen sin wellend“⁵⁵⁾. Durch solche Voraussetzung wird auch erst dem Sollen das Vermögen geschenkt. In wahrer Gottesfurcht und Frömmigkeit wird die Obrigkeit am ehesten ihrer Aufgabe gerecht werden⁵⁶⁾.

Es muß auch hier klar sein, daß alle Forderungen nur in der Gabe Gottes begründet sind. Ebenso ist es undenkbar, daß die Kirche in ihrem Bekenntnis für eine gottlose Obrigkeit gewissermaßen Aufgaben nach dem Grundsatz der Gottlosigkeit herausstellen könnte. Sie kann nur jeder Obrigkeit Gottes heiligen Willen verkündigen. Solche Verkündigung bedeutet für die gottlose Obrigkeit den Ruf zur Umkehr. Die Kirche selber aber kann in solcher Obrigkeit gemäß den Zeugnissen der Heiligen Schrift nur eine Strafe Gottes für die Sünden des Volkes sehen⁵⁷⁾.

2. Der Maßstab des Handelns.

Es kann nur ein Maßstab des Handelns aufgezeigt werden, weil es nur einen Maßstab gibt: der Wille Gottes. So soll die Obrigkeit durch gute, nach dem Worte Gottes eingerichtete Gesetze das ihr von Gott anvertraute Volk regieren⁵⁸⁾. Das ist wahrlich nicht so gemeint, als solle die Obrig-

⁵⁴⁾ Baseler Bekenntnis 1534, S. 98, Z. 24 f.; Berner Synodus 1532: „Oberkeyt, die ein Christenlich regiment und Gottselige herrschaft syn wöl...“ S. 31, Z. 28 f.; bei Heidegger: „magistratus fidelis“; bei Pictet: „magistratus pius et fidelis“; Zeppe, Reformierte Dogmatik 1935, S. 555.

⁵⁵⁾ Züricher Einleitung 1523, S. 22, Z. 10.

⁵⁶⁾ „Quod sane nunquam fecerit felicius, quam cum fuerit vere timens Dei ac religiosus...“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, Z. 31 f. Zwingli 43. These vom Jahre 1523: „Summa, des reich ist aller best und vestest, der allein mit Gott herrschet, unnd des aller bösest unnd unstätet, der uhs seinem Gemüt.“ S. 5, Z. 6 f.

⁵⁷⁾ Calvin, Institutio IV 20, 24. S. 538.

⁵⁸⁾ „... bonis item legibus ad verbum Dei compositis moderatur populum sibi a Deo creditum.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, Z. 39 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

feit ihre Gesetze dem Wortlaut der Bibel entnehmen. Ausdrücklich begegnet Calvin dem Irrtum, nach dem wir noch immer auch an die politischen Gesetze des Moses gebunden wären⁵⁹⁾. Jedes Volk hat nach Calvin die Freiheit, sich Gesetze nach seinem Bedarf zu geben, wenn sie sich nur nach der bleibenden Regel der Liebe richten⁶⁰⁾. Mit der Verkündigung, die zugleich die Freiheit und die Bindung bringt, wird die Bibel nicht zu einer Vorlage für staatliche Gesetze entwertet. Wohl aber sollen die Obrigkeiten „nüt gebieten, das wider gott ist. Darumb sollen alle ire gesatz dem göttlichen willen gleichförmig sein“⁶¹⁾. So hat die Obrigkeit Freiheit, im einzelnen Gesetze nach den jeweiligen Bedürfnissen zu erlassen, aber in dieser Freiheit hat sie nach dem Willen Gottes zu fragen. Das ist ihre Bindung und der Maßstab für ihr Handeln.

3. Die allgemeine Zielsetzung.

Soll die Obrigkeit in ihrem Handeln an dem Willen Gottes ausgerichtet sein, so soll sie damit der Ehre Gottes und dem Wohl der Allgemeinheit dienen⁶²⁾. Ihre Arbeit ist also nicht wahllos und ziellos, sondern in der Zielsetzung klar bestimmt.

Der allgemeine Nutzen der obrigkeitlichen Arbeit besteht darin, daß damit der Welt eine Ordnung gegeben und die Welt so nach Gottes Willen in Ordnung gebracht und erhalten wird⁶³⁾. Damit wird die Aufgabe der Obrigkeit zunächst nach der negativen Seite hin beschrieben. Denn durch das Amt der Obrigkeit sollen die unordentlichen Neigungen der Welt im Jügel gehalten werden⁶⁴⁾. Das mag als sehr wenig erscheinen. Wenn man sich aber daran erinnert, daß die Obrigkeit wegen des verkehrten

⁵⁹⁾ Calvin, Institutio IV 20, 12. S. 534.

⁶⁰⁾ C., Institutio IV 20, 15. S. 535.

⁶¹⁾ Zwinglis Thesen 1523. These 38 und 39.

⁶²⁾ „... Deus Magistratus civiles ordinavit, qui vices eius gerant supra populum ad suam ipsius gloriam ac bonum publicum.“ Westminster Konfession 1647, S. 593, 3. 10 ff.

⁶³⁾ „... quia mundum sic illi (Deo) placet ordinare.“ Genfer Katechismus 1545. S. 134, 3. 19.

⁶⁴⁾ „... pour reprimer les appetits desordonnez du monde.“ Confessio gallicana 1559, S. 232, 3. 9 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und verdrehten Zustandes der Menschheit eingesetzt wurde, so wird aus dem Negativen sofort das Positive. Denn wenn die Obrigkeit die Verwirrung und Unordnung in der Menschheit verhindern soll⁶⁵⁾, so zielt ihre Arbeit darauf, ein Zusammenleben der Menschen in Frieden und Ruhe zu ermöglichen⁶⁶⁾. Mit alledem ist nicht gesagt, daß die Obrigkeit danach streben soll, auf Erden paradiesische Zustände herbeizuführen. Durch das Bekenntnis wird die Obrigkeit nicht dem Traum eines politischen Messianismus ausgeliefert. Sie wird vielmehr an die Grenze ihres Könnens erinnert. Sie kann mit ihren äußeren Satzungen wohl Ärgernis abstellen, auch sogar, was den Gottesdienst angeht. Das Mittel der Obrigkeit ist die Gewalt. Die Gewalt vermag „kein gut gewüssen vor gott“ zu machen. Darum wäre es zu verwerfen, „so ein herrschafft uff die gewüssen tringen, und Christenliche freyheit, die uff einem guten gewüssen stat, meistern wölte“⁶⁷⁾. Wo die Obrigkeit mit Gewalt die Gewissen regieren will, da werden „nüt anders dann glyßner macht“. So ist es ihre vornehmste Pflicht, für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen⁶⁸⁾. Das geschieht, wenn die Obrigkeit sich berufen weiß, die Erhaltung der Staatsverfassung sicherzustellen⁶⁹⁾.

4. Die Mittel.

Zur Durchführung dieser Aufgabe ist ihr das Schwert in die Hand gegeben⁷⁰⁾. Ist das Schwert das Mittel der Obrigkeit, so hat sie damit die Macht (potestas) zu handhaben. Ihr

⁶⁵⁾ „ad confusionem hominum coercendam.“ Conf. belgica 1561, S. 248, 3. 12.

⁶⁶⁾ „Magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus ad generis humani pacem ac tranquillitatem.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 24 f.

⁶⁷⁾ Zu diesen Ausführungen: Berner Synodus 1532 „Vom bevelch und Gewalt der zytlichen Oberkeyt.“ S. 32, 3. 35 ff.

⁶⁸⁾ „Eius officium praecipuum est, pacem et tranquillitatem publicam procurare et conservare.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 30 f.

⁶⁹⁾ „pro conservanda politia.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 16.

⁷⁰⁾ „a ceste cause a mis le glaive en la main des Magistrats.“ Conf. gallicana 1559, S. 232, 3. 13.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Zeichen ist die Waffe⁷¹⁾. Hinter ihrer Arbeit steht immer der „mächtige Arm“⁷²⁾. Fern der eigenwilligen und unberechenbaren Gewalttätigkeit soll die Obrigkeit nach Gottes Willen durch Gesetze und eine bestimmte Staatsverfassung regieren⁷³⁾. Damit ist für die Durchführung der obrigkeitlichen Aufgabe ein Dreifaches genannt: die Verwaltung (Verfassung), das Recht (Gesetze) und die Polizei (Macht des Schwertes).

Das alles ist innenpolitisch gesehen. Aber es geht ja nicht nur um die Frage, wie in einem Staatswesen ein Zusammenleben der einzelnen Menschen ermöglicht werden kann. Es mag doch weiter nach dem Zusammenleben der Staaten (Völker) untereinander gefragt werden. Auch an diesem Punkt ist nicht zu vergessen, daß nach dem Bekenntnis die Obrigkeit um der Verfehrung der Menschheit willen von Gott eingerichtet wurde. Darum ist es nicht verwunderlich, wenn das Bekenntnis zur Frage des Krieges Stellung nimmt und zwar so, daß weder der Krieg verherrlicht wird noch die Menschen mit dem Traum des Pazifismus genarrt werden. Es geht hier nicht um all die Fragen, die mit dem Krieg zusammenhängen, sondern nur um die zwei Fragen, ob die Obrigkeit gegebenenfalls zum Kriege schreiten darf und ob die Untertanen dem Ruf der Obrigkeit zum Kriegsdienst folgen dürfen und müssen. Beide Fragen werden dahin beantwortet, daß die Obrigkeit den Krieg anfangen soll, wenn es das öffentliche Wohl des Vaterlandes und die Gerechtigkeit erfordern. Das ist dann ein Krieg aus Notwendigkeit. Die Untertanen sollen dann dem Ruf der Obrigkeit folgen und Leib und Leben für das öffentliche Wohl hingeben, und das alles nicht im Zweifel, sondern im Namen Gottes⁷⁴⁾. In jedem Fall also ist der Krieg ein bedingtes Unternehmen.

71) „in quem finem eosdem armavit potestate gladii.“ Westminster Konfession 1647, S. 593, 3. 13 ff.

72) „potens brachium.“ Böhmisches Bekenntnis 1609, S. 489, 3. 44.

73) „Credimus, ... Deum ... velle, ut mundus legibus et certa politia gubernetur.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 10 ff.

74) „et si salus publica patriaeve et iustitia requirat et magistratus ex necessitate bellum suscipiat, deponant etiam vitam et fundant sanguinem pro salute publica magistratusque et quidem in Dei nomine, libenter, fortiter et alacriter. Qui enim magistratui se opponit, iram Dei gravem in se provocat.“ Confessio gallicana 1559, S. 221, 3. 15 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Darum erscheint das Wort vom Krieg im Bekenntnis mit einem Beiwort, sodaß von den „gerechten Kriegen“⁷⁵⁾ und dem „legitimen Krieg“⁷⁶⁾ geredet wird. Daß damit für die Praxis eine Problematik von schwerstem Gewicht angedeutet wird, ist sicher. Immerhin wird für die Christen der Auftrag der Obrigkeit mit Nachdruck herausgestellt, sodaß sie, wenn sie die Waffen tragen und im Kriegsdienst sind, sich daran erinnern sollen, daß solches im Auftrag der Obrigkeit geschieht⁷⁷⁾.

Die hier aufbrechende Not kann nicht durch gesetzlichen Hinweis auf diesen oder jenen Bibelspruch aus der Welt geschafft werden. Calvin lehnt es auch für die Problematik des Krieges ab, „in den Schriften der Apostel eine ausdrückliche Erörterung solcher Dinge zu suchen, denn sie wollen nicht eine politische Ordnung schaffen, sondern das geistliche Reich Christi bauen“⁷⁸⁾. Nach dem Bekenntnis ist die Obrigkeit gewiesen, einen Krieg nur aus Notwendigkeit, d. h. nicht ohne Not zu beginnen. „Jede Obrigkeit sollte sich aufs äußerste hüten, die Waffen leichtfertig zu ergreifen“⁷⁹⁾.

s. Einzelne Aufgaben.

a) Rechtlicher Art (die zweite Tafel).

Die der Obrigkeit gesetzten Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung sind zunächst rechtlicher Art. Man könnte in dieser Beziehung an die zweite Tafel des Gesetzes erinnern⁸⁰⁾.

⁷⁵⁾ „iusta bella“, Anglikanische Artikel 1563, S. 520, 3. 32.

⁷⁶⁾ „bellum legitimum“, Erlauthaler Bekenntnis 1562, S. 337, 3. 6. Besonders Westminster Konfession 1647: „licitum est iis vel hodie sub Novo Testamento in causis iustis ac necessariis bellum gerere.“ S. 593, 3. 27 ff.

⁷⁷⁾ „Christianis licet ex mandato Magistratus arma portare et iusta bella administrare.“ Anglikanische Artikel 1563, S. 520, 3. 32 f.; „It is lawfull for Christian men, at the commandement of the Magistrate, to beare armes, and to serve in iust wars.“ Irische Artikel 1615, S. 534, 3. 12 f.

⁷⁸⁾ Calvin, Institutio IV 20, 12. S. 534.

⁷⁹⁾ Calvin, Institutio IV 20, 12. S. 534.

⁸⁰⁾ „la Seconde Table des Commandemens de Dieu.“ Conf. gallicana 1559, S. 232, 3. 14 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Damit ist der Obrigkeit alles das aufgetragen, was die Pflege der Gerechtigkeit angeht⁸¹⁾. Zur Ausführung dieser Aufgabe „sol der ober gwallt das volck mit billichen göttlichen satzungen regieren, gericht und recht haltenn und handthabenn, gemeinen nutz schützen und schirmen, und die übelthäter nach gelegenheyt ihrer missetat am gut, lib und leben, wie billich, straffen, und so er das thut, dient er Gott, sinem Herrn, wie er pflichtig und schuldig ist“⁸²⁾. Diese den einzelnen Zweigen der obrigkeitlichen Tätigkeit zugewiesene Pflege der Gerechtigkeit soll dazu dienen, die Guten zu fördern und zu schützen und die Bösen zu strafen⁸³⁾. Also ist die Gerechtigkeit, die die Obrigkeit zu pflegen hat, alles andere als eine formale, die es nur mit dem Buchstaben zu tun hätte. Das wird auch daran ersichtlich, daß der Obrigkeit in besonderer Weise die Witwen, Waisen und Bedrängten befohlen werden⁸⁴⁾. Das Bekenntnis der Kirche, im Worte Gottes als dem Wort der Wahrheit gegründet, weiß darum, daß die Durchführung der allgemeinen Zielsetzung in den einzelnen Aufgaben von vielen Versuchungen bedroht ist. Darum wird die Obrigkeit im Bekenntnis der Kirche ermahnt, gerechte Urteile zu fällen, die Person nicht anzusehen und keine Geschenke anzunehmen, dort aber, wo es erforderlich ist, das ihr anvertraute Schwert wirklich zu gebrauchen⁸⁵⁾. Diese Ermahnungen zielen für das Verhalten der Obrigkeit etwa auf ein Dreifaches, wobei immer die so naheliegende Versuchung gesehen wird:

1. Gerechtigkeit — und kein Ansehen der Person oder gar Bestechlichkeit;
2. wo Liebe und Fürsorge geboten sind, keine Härte;
3. wo Strenge geboten ist, keine Milde.

⁸¹⁾ „tout ce qui appartient a l'estat de justice.“ Ebendort f. 232, 3. 12.

⁸²⁾ Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 16 ff.

⁸³⁾ „propter bonorum quidem animationem ac tutamen, animadversionem autem in maleficos.“ Westminster Konfession 1647, S. 593, 3. 15 f.

⁸⁴⁾ „viduas, pupillos et afflictos asserat.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 42.

⁸⁵⁾ „Judicia iuste iudicando: ne respiciat personam aut munera accipiat, ... iniustos, impostores et violentos coercēat atque adeo et excindat. Neque enim frustra accepit a Deo gladium. (Röm. 13, 4.) Conf. helvetica posterior 1559, S. 220, 3. 41 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

b) Die erste Tafel.

Eine besondere Frage ist die, ob der Obrigkeit auch die Beachtung dessen anbefohlen ist, was gewöhnlich unter dem Hinweis auf die erste Tafel des Gesetzes verstanden wird. Es muß zuvor bemerkt werden, daß hier die Eigenart des kirchlichen und staatlichen Regiments noch nicht erörtert werden soll. Auch darf bei diesen Ausführungen nicht vergessen werden, daß das Bekenntnis von der Obrigkeit nicht in abstracto redet, sondern immer auf die Entscheidung der Personen zielt, die das Amt der Obrigkeit innehaben. Sollen diese durch das Bekenntnis der Kirche von dem Anspruch Gottes freigesprochen werden? Kann Gottes Wille so geteilt werden, daß für die Obrigkeit nur die zweite Tafel des Gesetzes gilt? Diese Fragen melden sich dringlich an und müssen beantwortet werden. Das Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche läßt diese Fragen nicht in der Schwebe. Für dies Bekenntnis gibt es nur den einen Willen Gottes, der für jedermann gilt. Darum wird hier eindeutig bezeugt, daß die Obrigkeit nicht nur den Sünden gegen die zweite Tafel der Gebote Gottes, sondern auch den Sünden wehren soll, die gegen die erste Tafel der Gebote Gottes verstoßen⁸⁶⁾.

Nach dem Bekenntnis hat diese Aufgabe der Obrigkeit, die „Sorge für die Religion“⁸⁷⁾, eine positive und eine negative Seite. Nach der negativen Seite handelt es sich darum, Lügen und Aberglauben samt aller Gottlosigkeit und Abgötterei auszurotten⁸⁸⁾. Damit wird kein besonderes religiöses Programm für die Obrigkeit aufgestellt; wohl aber wird die Frage, in wessen Dienst — im Dienste Gottes oder im Dienste der

⁸⁶⁾ „pour reprimer les pechez commis, non seulement contre la Seconde Table des Commandemens de Dieu, mais aussi contre la premiere.“ Conf. gallicana 1559, S. 232, 3. 13 ff.; „magistratus fidelis (!) . . . custos utriusque tabulae.“ Seidegger bei Zeppe S. 555.

⁸⁷⁾ „Equidem docemus religionis curam, imprimis pertinere ad magistratum sanctum.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 36 f.

⁸⁸⁾ „mendacia et superstitionem omnes cum omni impietate et idololatria exciderit.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 34 f.; „omnemque idololatriam et adulterium a Dei cultu submoveant et evertant.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 17 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gözen — die Obrigkeit stehen soll, klar beantwortet. Denn nach dem Bekenntnis der Kirche gibt es zwischen diesen beiden Möglichkeiten keine neutrale Zone. Hier gilt das harte Entweder-Oder!

Nach der positiven Seite wäre zu fragen, ob die Obrigkeit etwas zur Förderung des Evangeliums tun soll. Auch diese Frage wird in Klarheit bejaht. Zu dieser Bejahung ist aber an dieser Stelle ein zweifaches anzumerken.

1. Die Förderung des Evangeliums durch die Obrigkeit kann nicht darin bestehen, daß sie selbst das Lehramt übernimmt, wohl aber ist sie gehalten, allen Fleiß dahin zu wenden, „das das heytter wortt Gottes der gemeind trülich fürgetragen und niemand daran verhindert werde“⁸⁹⁾. Ein christliches Regiment soll dahin wirken, „das sy des Evangelions leer und leben (so verr es ußerlich (!) ist und blybt) by jren unterthanen erhalte“⁹⁰⁾. Diese Fürsorge besteht einerseits darin, daß das Predigtamt nicht gehindert werde, anderseits darin, daß die Güter der Kirche auch wirklich für den Dienst der Kirche, d. h. die Predigt des Evangeliums und die Armen in der Kirche verwandt werden. „Dann dahin sollen die Kilchen guter dienen“⁹¹⁾. Die Obrigkeit soll also der Kirche und ihrem Dienst eine Freistatt bereiten und diesen Dienst, was das Äußere angeht, fördern, damit das heilige Wort des Evangeliums überall gepredigt werde und daß jeder Gott auf seine Weise nach Vorschrift seines Wortes frei verehren und anbeten könne⁹²⁾.

2. Diese der Obrigkeit befohlene Fürsorge für die Kirche und ihren Dienst darf nicht mißverstanden werden. Die zeitliche Obrigkeit soll den Dienst fördern, „sowyt er in ußerlichen händlen stat“. Aber keine Obrigkeit soll sich, „in die gewüssen ynlas-

89) Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 9 ff.

90) Berner Synodus 1532, S. 32, 3. 1 ff.

91) Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 14 f.

92) „operamque dent, ut verbum Evangelii ubique praedicetur, quo Deus ab unoquoque, prout verbo suo exigit, honoretur et colatur.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 19 ff.; „vel praecipuum esse munus ut religionem puram tueantur, adulteretam maculis purgent, neque enim ad civilis modo ordinis conservationem, sed ad religionis etiam tutelam sunt instituti...“. Schottisches Bekenntnis 1560, S. 262, 3. 1 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

sen, noch von ussen gebieten oder verbieten, dardurch die guten
gwüffen beschwert und dem heyligen geyst ein zyl gesetzt werde.
Dann Christus Jesus unser herr, dem Gott allen gwalt und die
verheißung deß heylygen geysts geben hat, ist allein ein Herr
der gwüffen“⁹³⁾. Also ist hier der Obrigkeit nicht befohlen, das
Reich Gottes mit ihrer Gewalt herbeizuführen. Es kann keinem
Menschen, keinem Amt, und also auch nicht der Obrigkeit zuge-
sprochen werden, was der dreieinige Gott sich selber
vorbehalten hat. Damit ist die Obrigkeit mit ihrer Auf-
gabe in die Grenzen verwiesen, die ihr gezogen sind.

⁹³⁾ Berner Synodus 1532, S. 32, 3. 11 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

III. Die Pflichten gegenüber der Obrigkeit.

1. Das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit im allgemeinen.

Es kommt zuallererst nicht darauf an, die Pflichten im einzelnen aufzuzählen, die die Untertanen gegenüber der Obrigkeit haben. Das Bekenntnis kann und will nach dieser Seite hin das Gesetzbuch des Staates nicht ersetzen. Das Bekenntnis der Kirche will vielmehr zunächst zur rechten Pflichterfüllung anleiten und weist darum darauf hin, daß wir es in der Obrigkeit mit einer Anordnung und darum mit einer Forderung Gottes zu tun haben. Was hier verweigert wird, das wird Gott verweigert⁹⁴⁾.

In dieser Beziehung gilt es ja nur zu bekennen, in welcher Weise das Amt und die Aufgabe der Obrigkeit begründet sind. Damit sind wir nach dem Bekenntnis zunächst angewiesen, in den Obrigkeiten die Stellvertreter und Statthalter Gottes zu sehen und darum ihrem Auftrag nicht zu widerstreben, den Gott ihnen gegeben hat⁹⁵⁾. Wenn wir gemäß dem Bekenntnis in der Obrigkeit gleichsam „Gottes Dienerin“⁹⁶⁾ sehen, dann ist damit unser Verhältnis dem Spiel der menschlichen Zuneigung und Abneigung entnommen und in das Gebiet des Gehorsams verwiesen.

Damit ist dem Irrtum gewehrt, als habe der Christ nur ein kritisches Verhältnis zur Obrigkeit. Ernster und zuverlässiger

⁹⁴⁾ Praeterea affirmamus, quicumque . . . operam suam negat magistratui, idem . . . operam Deo negat, qui per magistratum . . . ea ipsa a nobis exposcit.“ Schottisches Bekenntnis 1560, S. 262, 3. 9—13.

⁹⁵⁾ „En somme, qu'il nous les fault réputer comme vicaires et lieutenants de Dieu, ausquelz on ne puisse nullement résister, synon en résistant à Dieu mesmes, et leur office, comme une sainte commission de Dieu, laquelle il leur a donné, affin de nous gouverner et régir.“ Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, 3. 33 ff.

⁹⁶⁾ „magistratum, tanquam Dei ministrum.“ Confessio gallicana 1559, S. 221, 3. 12.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kann das Verhältnis zur Obrigkeit wohl nicht geordnet werden als nach dem Bekenntnis, das hier an eine Anordnung Gottes verweist. Darum wird es auch so sein, „das auch Bürgerliche sätzung ein ieder so vil fleißiger halten wirt, so vil er ein besserer Christ und im glauben reicher ist“⁹⁷⁾. Das Bekenntnis geht sogar soweit, in dem ungetreuen Verhalten gegenüber der Obrigkeit ein Zeichen des Unglaubens Gott gegenüber zu sehen⁹⁸⁾.

Mit diesem Urteil ist im Grunde auch die Art schon festgelegt, in der wir unsere Pflichten der Obrigkeit gegenüber erfüllen sollen. Hier haben zunächst die Unterschiede, die es sonst in der menschlichen Gesellschaft gibt und geben mag, zurückzutreten. Ein jeder, welches Standes er auch sei, hat sich der Obrigkeit zu unterwerfen⁹⁹⁾. Also muß hier jede Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dann aber soll der Gehorsam lediglich durch Zwang und aus Furcht zu wenig sein. Es wäre dem Bekenntnis zuwider, in der Obrigkeit nur ein notwendiges Übel zu sehen und darum ihre Herrschaft zu dulden. Man muß sie vielmehr gemäß ihrer Begründung und ihrem Auftrag ehren und achten¹⁰⁰⁾. Was in solcher Ehrfurcht geschieht, soll sogar so geschehn, daß wir die Obrigkeit lieben und ihr von Herzen zusetzen sind¹⁰¹⁾. Das mag zunächst verwunderlich klingen, da wir

⁹⁷⁾ Confessio tetrapolitana 1530, S. 78, 3. 22 ff. Dem entspricht dies Urteil, daß „nieman billicher das ambt der Oberkeyt tregt, dann eben die aller Christlichsten und heiligsten leut.“ Ebenda S. 78, 3. 29 ff.

⁹⁸⁾ „Et, au contraire, nous déclairons que tous ceulx qui se portent infidèlement envers leurs supérieurs, et ne ont droicte affection au bien publicque du pays, où ilz conversent, en cela ilz démontrent leur infidélité envers Dieu.“ Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, 3. 43 ff.

⁹⁹⁾ „Praeterea quilibet cuiuscunque ordinis, conditionis ac status sit, Magistratibus subiecti . . . debet.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 21 ff. „Inen (den weltlichen Obrigkeiten) seind auch schuldig alle Christen gehorsam zusein, niemand usgenommen.“ Zwinglis Thesen 1523, These 37, S. 4, 3. 39 f.

¹⁰⁰⁾ „Il faut donques a cause de luy, que non seulement on endure, que les superieurs dominant, mais aussi qu'on les honnore et prise en toute reverence, les tenans pour ses lieutenants et officiers . . .“. Confessio gallicana 1559, S. 232, 3. 15 ff.

¹⁰¹⁾ „Honorent ergo et revereantur magistratum, tanquam Dei ministrum: ament eum, faveant ei . . .“. Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 11 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

doch einer Macht gegenüberstehen, die das Schwert trägt. Aber wir hätten schon den Weg des Bekenntnisses verlassen, wollten wir nur das Schwert sehen. Denn dann hätten wir uns ja der Erkenntnis versagt, daß hier eine Wohlthat Gottes gegeben ist¹⁰²). Nicht das Schwert als solches, wohl aber die Wohlthat Gottes fordert unser Herz und damit unsere Liebe. Und wenn man meint, daß doch Calvin in dieser Beziehung nur eine fühle, sachliche Haltung kenne, so muß man darum wissen, daß gerade Calvin von der Schrift her (Röm. 13, 5) einen Gehorsam in innerer Freiwilligkeit, in Aufrichtigkeit und von Herzen fordert¹⁰³). So geht es, wie immer nach dem Wort Gottes für seine Gemeinde, auch im Verhältnis zur Obrigkeit um den Gehorsam des Glaubens. Wir sollen „uns mit Liebe, von Herzen und uns glauben im (der Obrigkeit) underthenig bewyfen“¹⁰⁴). Es fehlen wahrlich die „Herztöne“ nicht, die man in dieser Beziehung bei der reformierten Kirche oft zu vermessen scheint. Was gemäß der hier gegebenen Anweisung von den Untertanen getan wird, soll *t r e u* und *g e r n*¹⁰⁵), um des *G e w i s s e n s* willen¹⁰⁶) getan werden. Mit solcher Forderung soll wahrlich das Gewissen nicht vergewaltigt und menschlichen Gesetzen unterworfen werden. Diese Gefahr wird durchaus gesehen. Aber allzuleicht bleiben wir doch bei den Gesetzen stehen, die allerdings von Menschen ausgearbeitet und veröffentlicht werden, und vergessen schon wieder, daß die Vollmacht zur Legislative der Obrigkeit zusteht, weil sie selber eine Anordnung Gottes ist¹⁰⁷).

¹⁰²) „ita subditi (!) omnes hoc Dei beneficium in magistratu agnoscere iubentur.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 10 f.

¹⁰³) „Porro quo non subiectionem simulare, sed sincere & ex animo (!) subiectos se esse testentur.“ Calvin Institutio IV, 20, 23. — S. 538. Dabei unterscheidet Calvin klar zwischen Amt und Personen: „De hominibus non disputo, . . . sed dico ordinem ipsum honore et reverentia dignum esse: vt quicumque (!) praesunt, apud nos sint in pretio, et venerationem obtineant praefecturae suae respectu.“ Institutio IV, 22. 538.

¹⁰⁴) Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 23 f.

¹⁰⁵) „fideliter atque libenter.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 15.

¹⁰⁶) „propter conscientiam.“ Westminster Konfession 1647, S. 595, 3. 9.

¹⁰⁷) „non quod conscientia per se humanis legibus subiciatur, sed quia magistratus divina ordinatio est adeoque a Deo ordinante potestatem leges ferendi accipit.“ Pictet, bei Zeppe S. 555.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

2. Die Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrigkeit im besonderen.

a) Der Gehorsam.

Die Haltung, die hier im allgemeinen gefordert ist, hat sich als Gehorsam zu bewähren. Das kommt schon durch den Begriff der „Untergebenen“, der „Untertanen“ zum Ausdruck¹⁰⁸⁾. Dieser Gehorsam wird auch in den Bekenntnisschriften noch besonders gefordert, allerdings nicht als eine besondere Leistung, sondern als Ausdruck des hier von Gott gesetzten und gewollten Verhältnisses. Das echte Verhältnis zur Obrigkeit kann eben nur durch Gehorsam sich äußern. Wo der Gehorsam fehlt, ist im Grunde die Obrigkeit als solche abgelehnt.

b) Der Eid.

Allerdings kann Gehorsam niemals als eine Begebenheit betrachtet werden. Gehorsam ist immer Entscheidung und Tat. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Untertanen ihren Gehorsam gegenüber der Obrigkeit mit einem Eid versiegeln sollen. Es geht hier nicht um die Frage des Eides überhaupt. Für diese Frage liegt im Bekenntnis die Vorentscheidung vor, mit der das Urteil der Schwärmer abgelehnt wird, nach dem „man in keinem faal Eyd schweren möge, ob es glich die eer gottes und die liebe des nechsten erfordernd“¹⁰⁹⁾. Es handelt sich um die besondere Frage, ob die Eidforderung der Obrigkeit ein „zureichender Grund“¹¹⁰⁾ für das Schwören sei. Im Blick auf den biblischen Vorgang im Alten und im Neuen Testament wird diese Frage bejaht¹¹¹⁾. Allerdings kann

¹⁰⁸⁾ „subditi“. Confessio helvetica posterior 1559, S. 221, Z. 10; die „Obern“ und die „underthanen“: Confessio tetrapolitana 1530, S. 78, Z. 27 f.

¹⁰⁹⁾ Baseler Bekenntnis 1534, S. 100, Z. 8 ff.

¹¹⁰⁾ „M. Estne aliquis nominis Dei usus legitimus in iureiurando? P. Imo vero: quum adhibetur ex iusta causa.“ Genfer Katechismus 1545. S. 131, Z. 29 ff.

¹¹¹⁾ „ita sane jusiurandum licitum, autoritate legitima si exigatur, non est in rebus eijusmodi declinandum“. Kap. XXII der Westminster Konfession 1647 „de Juramentis, votisque licitis“. S. 591, Z. 23 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

das Bekenntnis nicht umhin, an zweierlei zu erinnern. Die Eidesforderung muß von der rechtmäßigen Obrigkeit¹¹²⁾ ausgehen und eine gute und gerechte Sache betreffen¹¹³⁾. Nun aber ist zuvor geurteilt, daß die Obrigkeit eine Anordnung Gottes, also als solche eine „gute und gerechte Sache“ sei. Darum werden die Schwärmer verdammt, die da leugnen, daß man der Obrigkeit Eide leisten müsse¹¹⁴⁾ und es wird festgestellt, daß man der Obrigkeit „trüw und Eyd thun und leyten“ soll¹¹⁵⁾, allerdings mit der festen unaufgebbaren Bindung: „all diweyl sine geheiß unnd gebott wyder den nit öffentlich ist, um des wegen wir jm Her anthund und gehorsam sind“. So bedeutet gerade der Eid nicht die Absolutsetzung der Obrigkeit, sondern mit Anrufung des Namens Gottes die Bindung an den Willen Gottes.

c) Die dreifache Verpflichtung.

Im Einzelnen wird der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit so zur Tat werden, daß wir den Gesetzen gehorchen, die geforderten Steuern und Abgaben bezahlen und, wenn es nötig ist, Kriegsdienst leisten¹¹⁶⁾. Im wesentlichen wird es sich immer um diese dreifache Verpflichtung handeln. Es muß aller-

¹¹²⁾ Die Bedingung wird Zeile 43 f. (ebenda) wiederholt: „legitima autoritate si exigatur“; „ita Christianam religionem minime prohibere censemus, quin iubente Magistratu in causa fidei et caritatis iurare liceat, modo id fiat iuxta Prophetæ doctrinam, in iustitia, in iudicio, et veritate.“ Angliſ. Artikel, S. 523, 3. 1 ff.

¹¹³⁾ „Veruntamen de re bona iustaque jurjurandum.“ „Yet notwithstanding upon lawfull occasions, an oath may be given and taken, according to the word of God, iustice, iudgement an truth.“ Irische Artikel 1635, S. 533, 3. 23.

¹¹⁴⁾ „Damnamus Anabaptistas, qui negant . . . iuramenta magistratui praestanda esse.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 123, 3. 5 f.

¹¹⁵⁾ Confessio helvetica prior 1536, S. 109, 3. 25.

¹¹⁶⁾ „obediant itam omnibus eius iustis et aequis mandatis: denique pendant vertigalia atque tributa, et quae alia huius generis debita sunt, fideliter atque libenter; et si solus publica patriaeve et iustitia requirat, et magistratus ex necessitate bellum suscipiat, deponant etiam vitam et fundant sanguinem pro salute publica magistratusque, et quidem in Dei nomine, libenter, fortiter et alacriter.“ Confessio helvetica posterior 1559, S. 223, 3. 13 ff.; ähnlich die anderen Bekenntnisschriften.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

dings auffallen, daß den Verordnungen der Obrigkeit ein Beiwort gegeben ist: diese Verordnungen und Gesetze selber sollen nicht nach der Willkür der Menschen gegeben werden. Sie sollen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, für die der Maßstab im Worte Gottes gegeben ist. Und aus den so festgelegten Gesetzen soll Recht gesprochen werden. So sollen die Untertanen, die zum Gehorsam gerufen sind, nicht der Willkür preisgegeben werden, sondern die Wohltat einer Ordnung erfahren¹¹⁷). Zum anderen weiß das Bekenntnis wohl darum, daß mit der Unterwerfung unter die Obrigkeit, die sich praktisch mit der Bezahlung der Steuern, Abgaben und anderen Auflagen auswirkt, ein Joch gegeben ist, das getragen werden muß. Es fragt sich wiederum, wie dies Joch im einzelnen getragen wird. Und da ruft das Bekenntnis dazu auf, dies Joch mit gutem und freiem Willen zu tragen¹¹⁸). Dann ist es nicht schon genug, den Buchstaben der Gesetze korrekt zu beachten und alles zu unterlassen, was in diesen Gesetzen verboten ist. Die Untertanen sollen vielmehr ihre Hilfe, ihren Rat und ihre Tat der Obrigkeit zur Verfügung stellen¹¹⁹). Zum Kriegsdienst ist noch zu sagen, daß nach dem Bekenntnis die Untertanen zum Kriegsdienst verpflichtet sind, daß aber mit aller Deutlichkeit hier die Obrigkeit angewiesen wird, einen Krieg nur zu führen, wenn er unvermeidlich ist (ex necessitate). Diese näheren Bestimmungen zu der dreifachen Verpflichtung der Untertanen gibt dem Gehorsam, der hier geleistet werden soll, den rechten Ernst und die rechte Freude, stellt aber gleicherweise die Obrigkeit, die Gesetze erläßt, Recht spricht, Steuern und im Krieg das Leben der Untertanen fordert, in die Verantwortung vor Gott. Dem Ge-

¹¹⁷) „... ut leges statuuntur quam aequissimae, et ad verbum Dei tanquam universalem regulam [quam] accomodatissimae, pro diversa temporum et locorum circumstantia: et ex his legibus incorrupte iudicetur...“. Ungarisches Bekenntnis 1562, S. 447, 3. 34 ff.; „obtemperare licitis eorum mandatis“. Westminster Konfession 1647, S. 595, 3. 8 f.

¹¹⁸) „payer tributs, imposts et autres devoirs et porter le youg de subiection d'une bonne et franche volonte.“ Confessio gallicana 1559, S. 232, 3. 21 ff.

¹¹⁹) „Praeterea affirmamus, quicumque auxilium, consilium, operamque suam negat magistratui, ad officium viligantem et ex fide faciendum, idem suum auxilium, consilium et operam Deo negat...“. Schottisches Bekenntnis 1560, S. 262, 3. 9 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

horfam wird die Freudigkeit um so weniger fehlen, je mehr der Befehl, der ergeht, auf den Anspruch Gottes bezogen ist. Für den Gehorsam soll gelten: Nicht aus Zwang; für den Befehl soll gelten: Nicht nach Willkür.

d) Die Grenze.

Wie wenig hier ein Gehorsam aus Zwang oder ein Befehl aus Willkür gemeint ist, erhellt aus der Tatsache, daß im Bekenntnis an eine Grenze erinnert wird. Dabei darf nicht übersehen werden, daß das Bekenntnis der Kirche selber nicht positives Recht des Staates ist noch setzt, sondern aus dem Worte Gottes die Macht und die Gnade Gottes bezeugt, auch was die Obrigkeit angeht. So muß das Bekenntnis der Obrigkeit bezeugen, daß sie aus sich selbst und in sich selbst nichts, sondern alles durch die Anordnung Gottes ist. Mit dieser Abhängigkeit ist grundsätzlich die Grenze schon verkündigt. Alle weiteren Ausführungen haben es mit dieser Grenze zu tun.

So ist aller Gehorsam, den das Bekenntnis um des Herrn willen von den Untertanen gegenüber der Obrigkeit verlangt, an das eine Gesetz gebunden: „Es sol ouch ein Obergkeit mit gebieten, dz wider die er gottes ist und wider sin wort; oder aber der ware Christ wurd sprechen: man mus Got me ghorfam sin weder den menschen. Act. 4 und 5“¹²⁰). Durch die Anordnung der Obrigkeit wird der Christ nicht aus dem Befehl des göttlichen Wortes entlassen, bei dem es sich immer um das erste Gebot handelt. Menschen und menschliche Einrichtungen können, auch wenn sie von Gott beauftragt sind, nicht an die Stelle Gottes selber treten. Darum redet das Bekenntnis umfassend und einschränkend zugleich, daß wir nämlich der Obrigkeit in allem (!) gehorchen müssen, was (!) dem Worte Gottes nicht entgegensteht¹²¹). Das Bekenntnis will hier nicht kasuistisch einzelne

¹²⁰) Züricher Einleitung 1523, S. 22, Z. 8 f.

¹²¹) „Magistratibus . . . obedire in omnibus, quae verbo Dei non adversantur, debet“. Confessio belgica 1561, S. 248, Z. 22 ff.; „Cui (magistratui) omnibus etiam parendum censet, quatenus (!) contra Deum nihil praecipit.“ Lausanner Thesen 1536, S. 110, Z. 33 f.; So auch Böhmisches Bekenntnis 1609, S. 491, Z. 18–20; „obéyr aux statuz et ordonnances, qui ne contreviennent aux commandemens de Dieu“. Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, Z. 39 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gebiete und Fragen, die das Zusammenleben der Menschen betreffen, der Gewalt des Staates entziehen. Es wahr aber das eine Anliegen, daß Gottes Ehre nicht angetastet und Gott nicht beleidigt werde¹²²⁾.

e) Widerstand?

Es bleibt die Frage, was dann nun gegenüber einer Obrigkeit geschehen soll, die in ihren Handlungen bezeugt, daß sie sich nicht an den Willen Gottes gebunden weiß. Nach dem Gesagten ist wohl kaum zu erwarten, daß das Bekenntnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche eine Lehre vom Recht der Revolution bringt. Die meisten Bekenntnisschriften erinnern zwar gemäß dem Wort der Heiligen Schrift an die Grenzen des Gehorsams, überlassen es aber der durch Gottes Wort und Geist regierten Gemeinde und ihren Gliedern im einzelnen Falle, ihr Nein zu sprechen und solchen Befehlen zu widerstehen, die gegen Gottes Wort sind. Das Bekenntnis ist aber etwas anderes als ein politisches Manifest.

Es soll allerdings Zwinglis These nicht übersehen werden: „So sye aber untrewlich und ußer der schnur Christi faren würden, mögen sye mit gott entsetzt werden“¹²³⁾. Aber es muß dazu gesagt werden, daß Zwingli die Vollmacht der weltlichen Obrigkeit in der Lehre Christi begründet sieht, daß diese Stimme in den Bekenntnisschriften eine vereinzelte Stimme ist und immerhin nur zu dem aufruft, was „mit Gott“ getan werden kann. Es wäre allerdings auch nicht einzusehen, warum gerade das Bekenntnis einer nach Gottes Wort reformierten Kirche gewissermaßen die Macht gottloser Tyrannen für die Dauer

¹²²⁾ „executer leurs commandemens, porter les charges à nous par eulx imposées, en tant qu'il nous est possible sans offenser Dieu“. Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, 3. 31 ff.

¹²³⁾ These 42 vom Jahre 1523, S. 5, 3. 4 f. Sasse sollte nicht, wie er das in seiner Schrift „Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit 1935“ in Anm. 43 a tut, diese eine These Zwinglis, aus dem Zusammenhang gerissen, dem lutherischen Bekenntnis gegenüberstellen. Oder wozu soll das dienen?

¹²⁴⁾ „Damnamus itaque omnes magistratus contemptores, rebelles, reipubl. hostes et seditiosos nebulones, denique omnes quotquot officia debita praestare, vel palam, vel arte renuunt.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 20 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

dieser Weltzeit proklamieren wollte. Aber dies Bekenntnis ist kein Freibrief für Rebellen und Revolutionäre. Es werden im Gegenteil alle, die offen gegen die Obrigkeit auftreten oder heimlich sich ihren Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit entziehen, verdammt¹²⁴⁾. Soll es eine Freiheit von der Macht der Tyrannen geben, so ist es bezeichnend, daß gerade nach Zwingli ein Christ einem Tyrannen gehorchen muß, bis Gott selber in Klarheit den Weg zur Freiheit zeigt¹²⁵⁾. Aus diesem Bekenntnis können also die Revolutionen wohl nicht erwachsen, die die Ordnung der Völker erschüttern, obwohl hier wahrlich die Tyrannenmacht nicht als unabwendbares Schicksal hingestellt, sondern vielmehr von der Freiheit geredet wird. Aber immer ist die Freiheit auch in politischer Beziehung für den Christen als Gabe Gottes verstanden. Weil die Freiheit, d. h. die Erlösung vom Tyrannenjoch, als Gabe Gottes verstanden wird, darum kann das Bekenntnis von den Gliedern der Kirche verlangen, den Obrigkeiten zu gehorchen, auch, wenn diese ungläubig sind. Hier gilt dann nur eine Rücksicht, nur eine Grenze, nur eine Sorge: wenn nur das unabhängige Reich Gottes unverletzt bleibt¹²⁶⁾. Damit ist das eigentliche Anliegen des Bekenntnisses ausgesprochen, wenn es die der Obrigkeit gesetzte und damit die dem Gehorsam vorgehaltene Grenze bezeugt.

f) Die Fürbitte.

Das alles — Erfüllung der Gehorsamspflicht im einzelnen wie auch, wo es nötig wird, die Wahrung der Grenze — soll und kann der Christ nur im Namen des Herrn tun. Das wird sehr stark betont, weil gerade die Hingabe des Lebens im Kriege „im Namen Gottes“ unter den erwähnten Voraussetzun-

¹²⁵⁾ „At simul credo Christianum hominem huiusmodi tyranno parere debere, usque ad eam occasionem de qua loquitur Paulus: Si potes liber fieri, magis utere: quam tamen credo a solo (!) Deo (!) ostendi non (!) ab homine (!), id autem nihil (!) obscure, sed tam adperte, quam Saul est abiectus et successorem accepit David.“ Zwingli „Fidei ratio“ 1530, S. 92, 3. 37 ff.

¹²⁶⁾ „encores qu'ilz fussent infideles, moyennant que l'Empire souverain de Dieu demeure en son entier.“ Confessio gallicana 1559, S. 232, 3. 23 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gen gefordert wird¹²⁷⁾. Damit ist der Christ auch in seinem Verhältnis zur Obrigkeit zur Herrschaft und zur Gabe Gottes gerufen, ohne die sein Gehorsam nichts ist und ohne die es keine gesegnete Obrigkeit geben kann. Darum ist der Christ zur Fürbitte für die Obrigkeit aufgerufen¹²⁸⁾. In dieser Fürbitte mag es um ein zweifaches gehen:

1. für das Glück und das Wohlergehen der Inhaber der Obrigkeit zu beten¹²⁹⁾,
2. darum zu beten, daß Gott die Obrigkeit in allen ihren Handlungen regieren und leiten wolle, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit¹³⁰⁾.

Damit ist der Christ zu der vornehmsten Aufgabe gerufen, die er gegenüber der Obrigkeit zu erfüllen hat. Es ist bezeichnend, daß die Westminster Confession das Gebet für die Obrigkeit vor allen anderen Pflichten nennt, die der Obrigkeit gegenüber bestehen¹³¹⁾. Und es ist nicht minder bedeutsam, wenn die Confessio helvetica posterior mit der Fürbitte für die Fürsten des Volkes, die Gemeinde und das ganze Volk schließt¹³²⁾.

¹²⁷⁾ Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 18: „in Dei nomine“.

¹²⁸⁾ „orent pro illo tanquam pro patre“. Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 15. Auch hier Anklang an das fünfte Gebot.

¹²⁹⁾ „Par quoy nous entendons que tous chrestiens sont tenuz de prier Dieu pour la prospérité des supérieurs et seigneurs des pais où ilz vivent.“ Genfer Bekenntnis 1536, S. 116, 38 ff. Dieser Wortlaut deutet daraufhin, daß die Anweisung zur Fürbitte nach Gottes Wort auch der Obrigkeit des Landes gilt, zu dem die Christen nicht dem Blute nach gehören, sondern das ihnen Gastfreiheit (etwa in Zeiten der Verfolgung) gewährt.

¹³⁰⁾ „pro iisdem (magistratibus) in precibus suis orare, ut eos Deus in omnibus ipsorum actionibus regere ac dirigere velit, utque vitam quietam et tranquillam, in omni pietate et honestate ducamus.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 24 ff.

¹³¹⁾ „Debet populus pro Magistratibus preces fundere.“ Westminster Konfession 1647, S. 595, 3. 4 f.

¹³²⁾ „Oramus Deum patrem nostrum in coelis clementiss. ut principibus populi, nobis quoque et universo populo suo, benedicat, per Jesum Christum, dominum et Servatorem nostrum unicum: cui laus et gloria ac gratiarum actio, in secula seculorum, Amen.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 221, 3. 23 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

IV. Kirche und Obrigkeit.

Es muß hier vorweg bemerkt werden, daß sich das Verhältnis der nach Gottes Wort reformierten Kirche zur Obrigkeit in der Praxis recht verschieden gestalten mußte und gestaltet hat. Denn die reformierte Kirche hat nicht immer als geschlossene Kirche eines Territoriums unter Fürsten gelebt, die ihre eigenen Glieder waren. Sie hat in Ländern mit verschiedener Obrigkeit leben müssen und hat auch in solchen Ländern gelebt, in denen die Obrigkeit die nach Gottes Wort reformierte Kirche am liebsten ausgerottet hätte. Es steht hier nicht die historische Frage vor uns, wie nun das Verhältnis zwischen der nach Gottes Wort reformierten Kirche in den einzelnen Ländern sich gestaltet hat, etwa in Genf, Zürich und Bern, in Frankreich und den Niederlanden, in Schottland und in Ungarn, im Zessischen, in Frankfurt und am Niederrhein, in Bentheim und Ostfriesland. Wir wollen vielmehr auf einige Grundsätze achten, die in den Bekenntnisschriften niedergelegt sind.

1. Zweierlei Ämter.

Es gibt nach dem Bekenntnis eine zeitliche Obrigkeit und ein geistliches, himmlisches Regiment. So muß zunächst die irrige Meinung abgelehnt werden, als habe der Christ mit der zeitlichen Obrigkeit nichts mehr zu tun. Das ist „ein zertrennung der ordnung Gottes“. „Uner beyde gehört der Christ. Syns gewissens halb uner das geystlich, damit kein ander creatur zeschaffen hat, Gott richtet es allein. Aber syns lybs und guts halb gehört er uner das schwert und üßerlich verwaltung.“ Aber eben damit bedeutet diese Zuordnung der Christen zu diesem doppelten Regiment keine Vermischung dieser beiden Reiche. Der Repräsentant des einen Reiches ist die Obrigkeit mit dem Schwert, die Repräsentanten der anderen Herrschaft („von üßen“) sind „recht christliche prediger“¹³³).

¹³³) Berner Synodus 1532, S. 51/52.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Calvin beginnt das 20. Kapitel im IV. Buch der *Institutio* damit, daß er auf das doppelte Regiment unter den Menschen hinweist¹³⁴). Der entscheidende Satz geht dahin, daß Calvin erklärt, das geistliche Regiment Christi und die bürgerliche Ordnung sind zwei ganz verschiedene Dinge¹³⁵). Zwingli stellt in seiner *Fidei ratio* von 1530 die rechtmäßig eingesetzte Obrigkeit und das Lehramt nebeneinander, nicht um sie zu vermischen oder gegeneinander abzuwerten, sondern um jedes Amt nach der ihm eigentümlichen Funktion zu beschreiben¹³⁶). Durch das Schwert ist die Obrigkeit von der Kirche unterschieden¹³⁷). Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß dem Papst jede Gewalt und Jurisdiction abgesprochen wird; die Kirche führt nicht das Schwert¹³⁸). Der Versuch, der Kirche auch das Schwert zu geben und in den Bischöfen weltliche Obrigkeit mitzusetzen, ist gescheitert. Es war ihnen unmöglich, „beden / ämbtern, der kirchen mit dem wort gottes und dem ganzen hauffen auch mit weltlicher regierung vorzusteen“¹³⁹). Ist somit der Christ auch auf das geistliche und das zeitliche Regiment bezogen, so muß doch klar bleiben, daß jedes Regiment seine eigene Funktion hat und hier keine Vermischung statthaft ist.

134) „Porro quum duplex in homine regimen superius statuerimus: & de altero illo quod est in anima, seu interiori homine positum, aeternamque vitam respicit, satis multa verba alibi fecerimus: de altero etiam, quod ad instituendam civilem duntaxat, externamque morum iustitiam pertinet, nonnihil ut differamus, locus hic appetit.“ Calvin, *Institutio* IV, 20, 1. S. 529.

135) „At vero qui inter corpus & animam, inter praesentem hac fluxamq. vitam & futuram illam, aeternamque discernere nouerit: neque difficile intelliget, spirituale Christi regnum & civilem ordinationem, res esse plurimum sepositas.“ ebenda.

136) Zwinglis „*Fidei ratio*“ 1530, S. 92, 3. 28 ff.

137) „Idcirco etiam gladium ipsi Deus tradidit . . . , perquem non solum a spiritali potestate discernitur . . .“. *Böhmisches Bekenntnis* 1609, S. 489, 3. 45 ff.

138) *Westminster Konfession* 1647, S. 595, 3. 15 ff.

139) *Confessio tetrapolotana* 1530, S. 78, 3. 35 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

2. Obrigkeit und Kirche.

Wird die Obrigkeit mit Nachdruck als weltliche Gewalt betont¹⁴⁰⁾, so heißt das doch nicht, daß in der Obrigkeit gleichsam eine neutrale Zone gegenüber dem Reich Christi gegeben sei. Auch die Obrigkeit ist gerufen, das Reich des Antichristen zu zerstören und das Reich Christi zu fördern¹⁴¹⁾. Das kann die Obrigkeit immer nur indirekt, d. h. niemals so, daß sie selber die Funktion der Kirche, nämlich den Dienst am Wort und Sakrament übernimmt¹⁴²⁾. Die Obrigkeit vermag wohl das Amt in der Kirche zu schützen¹⁴³⁾ und des Evangeliums Lehre und Leben, sofern es äußerlich ist, bei ihren Untertanen zu erhalten¹⁴⁴⁾. Nur mit dieser Einschränkung kann die Forderung verstanden werden, nach der die Obrigkeit das Wort Gottes selber in Händen halten soll, daß nichts gelehrt werde, was dem Wort Gottes zuwider ist¹⁴⁵⁾. Das kann die Obrigkeit auch nicht gemäß der Funktion, die ihr als solcher zugewiesen ist, sondern immer nur unter der Voraussetzung und Bedingung, daß sie Mitglied der Kirche ist¹⁴⁶⁾. Der

¹⁴⁰⁾ Zwingli's Theſen 1523, Theſe 35 und 36, S. 4, 3. 33 ff.

¹⁴¹⁾ „regnum Antichristi diruant, Christi vero regnum promoveant.“ Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 18 f.

¹⁴²⁾ Gewiß geſtehen die Anglikaniſchen Artikel der Majestät des Königs die Leitung in allen Dingen und damit auch die Leitung der Kirche zu. Bei allem, was gerade von genuin reformiertem Bekenntnis her dazu zu ſagen wäre, ſollte doch gerade bei dieſem immerhin eigentümlichen Gebilde der anglikaniſchen Kirche wohl gewertet werden, mit welchem Nachdruck dem König, der die höchſte Gewalt in dieſem Reiche hat, die Verwaltung des Wortes und der Sakramente verweigert wird.

Im übrigen wird hier dem König die höchſte Gewalt auch in der Kirche zugeſprochen, um dem P a p ſ t jede Gerichtsbarkeit in dieſem Königreich England abzupprechen. Dieſer Satz iſt alſo nicht thetiſch, ſondern anti-thetiſch zu verſtehen. Anglikaniſche Artikel 1552, 1563. Art. 36, S. 519, 3. 33 ff.

¹⁴³⁾ „ut sacrum tueantur Ministerium“. Confessio belgica 1561, S. 248, 3. 16 f.

¹⁴⁴⁾ Berner Synodus 1532, S. 32, 3. 1 ff.

¹⁴⁵⁾ „Teneat ergo ipse in manibus verbum Dei et ne huic contrarium doceatur.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 38 f.

¹⁴⁶⁾ „membrum ecclesiae“. Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, 3. 27 f.; Saffé hat auf die Problematik dieſer Syntheſe „chriſtliche Obrig-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Unterschied, der auch so in den Funktionen bleibt, wird mit Nachdruck hervorgehoben. Die weltliche Obrigkeit darf den eigentlichen Dienst der Kirche: den Dienst am Wort und Sakrament und das Amt der Schlüssel nicht an sich nehmen. Mit dieser klaren Unterscheidung und Einschränkung ist die Obrigkeit im übrigen gefordert, für den Dienst der Kirche helfend und schützend einzutreten im Sinne des *ius circa sacra*¹⁴⁷⁾. Diese Forderung bricht nichts von dem Bekenntnis ab, nach dem die Kirche nur durch eine geistliche Leitung regiert werden kann¹⁴⁸⁾.

Damit ist beides klargestellt, die reinliche Scheidung der Funktionen und die Beziehung, die die Obrigkeit zur Kirche haben soll, immer unter der Voraussetzung, daß die Obrigkeit eine Anordnung Gottes ist und sie selber, d. h. in ihren Inhabern, Glied der Kirche sein will und ist. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß mit solchem Geständnis die in der jeweiligen Lage und mit der jeweiligen Haltung der Obrigkeit gegebenen Schwierigkeiten noch nicht beseitigt sind. Denn mit der näheren Bestimmung, daß hier immer die christliche Obrigkeit gemeint sei, gibt das Bekenntnis ja zu, daß es in der Welt auch andere Obrigkeiten gibt. Aber das Bekenntnis kann für diese anderen Obrigkeiten wahrlich keine andere Weisung geben als die Mahnung zur Umkehr.

3. Kirche und Obrigkeit.

Das Verhältnis der Kirche zur Obrigkeit kann nur darin bestehen, daß die Kirche ihrem Bekenntnis gemäß, d. h. nach dem Wort Gottes, die Obrigkeit anerkennt. Sie erkennt die Obrigkeit an, und zwar nur eine, und diese als weltliche Obrig-

keit" aufmerksam gemacht, a. a. O. 25. Sicher ist es so, daß das Bekenntnis hier an die Inhaber der obrigkeitlichen Ämter denkt.

¹⁴⁷⁾ Westminster Konfession 1647, S. 593, Z. 34 ff.; „Aber darumb sollend sy nit von göttlicher regierung abstan, so wyt die selbig ußwendig (!) ist und der fry louff der gnaden durch jren gwalt möge, als durch mittgehülffen Gottes gefürdert werden . . .“. Berner Synodus 1532, S. 32, Z. 22 ff.

¹⁴⁸⁾ „Credimus, veram hanc Ecclesiam, Spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere . . .“. Confessio belgica 1561, S. 244, Z. 44 ff. Das Nähere bei Niesel, „Was heißt reformiert?“, S. 58 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

keit, von Gott eingesetzt, die für die Ruhe des Staates nötig ist. Sie ruft aber zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit auf, soweit die Obrigkeit nichts gegen Gott vorschreibt¹⁴⁹⁾. Damit erklärt die Kirche, daß sie mit der Funktion der weltlichen Obrigkeit nicht in Konkurrenz zu treten gedenkt und nichts von dem für sich beansprucht, was nach Gottes Anordnung der Obrigkeit zugewiesen ist. Wie die Obrigkeit nicht die Funktion der Kirche übernehmen kann und soll, so kann und soll die Kirche nicht die Funktion der Obrigkeit übernehmen. Der Grundsatz ist klar, und das ist für das Bekenntnis das Entscheidende. In der Geschichte kommt es zwischen Kirche und Obrigkeit zu Spannungen, Mißhelligkeiten und zum Kampf, weil Kirche und Obrigkeit der Versuchung der Grenzüberschreitung und damit der Vermischung der Funktionen erliegen.

Das Bekenntnis hat keine besondere Anweisung für die Obrigkeit, die die Geltung des Wortes Gottes für sich ablehnt. Sie kann einer solchen Obrigkeit immer nur das Bild der christlichen Obrigkeit vor Augen halten, d. h. sie kann hier nichts anderes als Gottes Anspruch verkünden, daß „nach gemeiner Ordnung Gottes an den Obern der underthanen beide heil und verderben hanget“¹⁵⁰⁾. Lebt der Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt in diesem Amt nicht im Glauben und in der Gottesfurcht, so soll er wissen, daß er sich zu fürchten hat. Denn für sein Sündeln aus der Gottlosigkeit heraus kann er sich nicht auf seine rechtmäßige Einsetzung berufen, um mit solcher Berufung sein Gewissen zu beruhigen. Das Amt als solches rechtfertigt nicht¹⁵¹⁾.

Wohl aber soll die Kirche einer solchen Obrigkeit gegenüber als Kirche sich bewähren. Das wird sie tun, wenn sie den ihr vom Bekenntnis gewiesenen Verpflichtungen auch einer solchen Obrigkeit gegenüber nachkommt. Das Bekenntnis der nach

149) „Eadem quoque agnoscit unum solum magistratum, huncque laicum, a Deo institutum, ad reipublicae tranquillitatem conservandam necessarium. Cui omnibus etiam parendum censet, quatenus contra Deum nihil praecipit.“ Lausanner Thesen 1536, These 8, S. 110, Z. 31 ff.

150) Confessio tetrapolitana 1530, S. 78, Z. 28 f.

151) „... credo nulla ratione conscientiam eius ideo absolvi, quod rite inauguratus sit.“ Zwingli „Fidei ratio“ 1530, S. 92, Z. 36 f.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Gottes Wort reformierten Kirche ist nach dieser Seite hin ein Signal. Denn es entstand ja z. T. in einer Kirche, die von der Obrigkeit verfolgt und unterdrückt wurde. Man denke an die Confessio gallicana vom Jahre 1559, das Bekenntnis der in Frankreich zerstreuten (!) Gemeinden¹⁵²⁾. Man lese Artikel 39 und 40 dieser Bekenntnisschrift und man wird erkennen, daß hier nicht Menschen aus ihren Empfindungen heraus zu der Obrigkeit Stellung nehmen, die die Evangelischen als Ketzer verbrannte, sondern daß hier die Kirche mit ihrem Bekenntnis Gottes Wort befolgte und sich dadurch als Kirche bewährte.

Soll die Kirche auf der einen Seite sich nicht zum Haß gegenüber der Obrigkeit, die die Kirche verfolgt, verführen lassen, so soll sie auf der anderen Seite nicht darauf verzichten, als Kirche zu existieren und ihren Anspruch als Kirche geltend zu machen. Darum fordert sie alle Gläubigen auf, sich mit der Gemeinschaft der Gläubigen zu verbinden, wo Gott sie errichtet hat. Das Bekenntnis kennt kein privates Christentum in der Existenz der einzelnen christlichen Persönlichkeit. Und ebenso wenig vermag das Bekenntnis den Glauben in die Innerlichkeit der Seele einzuschließen. Hier kennt das Bekenntnis kein Nachgeben. Denn der Zusammenschluß der Gemeinde und die Verbindung mit der Gemeinde muß erfolgen, auch wenn feindliche Verordnungen der Obrigkeit das verbieten und die Gliedschaft an der Gemeinde sogar mit der Todesstrafe bedrohen¹⁵³⁾. Indem die Kirche mit ihrem Bekenntnis an diesem Punkt die Gläubigen auffordert, dem Befehl der Obrigkeit nicht zu gehorchen, bezeugt sie gleichzeitig der Obrigkeit, daß Gottes Wort mehr gilt als der Menschen Wort.

¹⁵²⁾ Es erschien von diesem Bekenntnis eine Ausgabe (ohne Druckort!) unter dem Titel: „Confessio de foy faicte d'un commun accord par les Eglises qui sont dispersees en France, et s'abstiennent des idolatries Papes“; nach Müller S. XXXIII.

¹⁵³⁾ „omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra Ecclesiam sunt, disiungere ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis Magistratus Principumque Edictis adversantibus, quomodo, licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset.“ Confessio belgica 1561, S. 244, 3. 7 ff. Ähnlich Confessio gallicana, Artikel 26.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

4. Kirche und Obrigkeit unter dem Anspruch Gottes.

Im übrigen kann die Sache nicht so ausgemacht werden, daß der Obrigkeit und der Kirche je ein Bezirk zugewiesen wird. Es handelt sich wahrlich nicht um Begriffe, die gegeneinander abgegrenzt werden können, noch um zwei Organisationen, deren Kompetenzen paragrafenmäßig festgelegt werden könnten. Es geht vielmehr um den Anspruch Gottes in der Welt. Somit steht die Kirche immer in der Entscheidung, ob sie den Anspruch Gottes auch der Obrigkeit gegenüber verkündigen will, um mit solcher Verkündigung Kirche ihres Herrn zu sein. Aber nicht minder steht auch die Obrigkeit in der Entscheidung, ob sie eine Freundin oder gar ein Mitglied oder aber eine Gegnerin der Kirche sein will¹⁵⁴⁾. Um diese Entscheidung geht es fort und fort in dem Verhältnis der Obrigkeit zur Kirche. Dabei träumt die Kirche in ihrem Bekenntnis keineswegs davon, als würde die Entscheidung immer zugunsten der Kirche, d. h. für das Wort und den Anspruch Gottes ausfallen. Sie rechnet auch mit dem Fall, daß die Obrigkeiten offene Feinde der Kirche sind¹⁵⁵⁾.

Da solche Obrigkeit nicht auf das Wort der wahren Kirche hört, muß sie von der Kirche „als ein Publican und Heid“ gehalten werden¹⁵⁶⁾. Dennoch gilt von dieser heidnischen Obrigkeit das Wort, das „der Sohn Gottes zu Pilatus sagte: Du hättest keine Macht gegen mich, wenn sie Dir nicht von oben gegeben wäre“¹⁵⁷⁾. Die Kirche soll auch dann im Glauben und im Gehorsam um beides wissen, daß sie selber als „Kirch Christi Christo ganz begeben“ ist¹⁵⁸⁾ und daß auch über

¹⁵⁴⁾ „Si hic (magistratus) sit adversarius ecclesiae, et impedire et obturbare potest plurimum. Si autem sit amicus, adeoque membrum ecclesiae, utilissimum excellentissimumque membrum est [ecclesiae], quod ei permultum professe, eam denique peroptime iuvare potest.“ Confessio helvetica posterior 1562, S. 220, Z. 26 ff.

¹⁵⁵⁾ „Ita si Magistratus fuerint Ecclesiae hostes aperti . . .“ Westminster Konfession 1647, S. 608, Z. 37 f.

¹⁵⁶⁾ Confessio tetrapolitana 1530, S. 70, Z. 35.

¹⁵⁷⁾ Böhmisches Bekenntnis 1609, S. 490, Z. 33 f.

¹⁵⁸⁾ Confessio tetrapolitana 1530, S. 71, Z. 19.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der heidnischen Obrigkeit wie über jeder Obrigkeit Christus Jesus steht als der König der Könige und der Herr der Herren¹⁵⁹⁾.

¹⁵⁹⁾ „... servus Christi Jesu, quem Deus Pater nostra indutum natura Regem regum, et dominum dominorum declaravit.“ Böhmisches Bekenntnis 1609. 490, 36 f. Dies Zeugnis, hier im Blick auf den Magistratus Christianus abgegeben, wird durch den Magistratus Ethnicus nicht außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

KARL HEINZ BECKER

Freiheit und Dienst

Untersuchungen zum Theologischen Problem der Freiheit

(Beck. Kirche, Heft 34) / XII. — 45

Es wird hier von den Problemen geredet, die uns alle angehen, jenseits irgend eines kirchlichen oder theologischen Schul- oder Richtungsunterschiedes. Wie verhält sich „die Freiheit eines Christenmenschen“ zu seinem geforderten Dienst in den äußeren Ordnungen des Lebens, vorab denen der staatlichen Gemeinschaft? Wie verhält sich dies beides — nicht bei Luther, nicht im 16. Jahrhundert, so wenig darüber Einhelligkeit besteht, sondern — heute, in der gegenwärtigen Welt, in der gerade die Ordnungen des staatlichen Lebens und ihr Anspruch auf den Christen eine solche entscheidende Wandlung erfahren haben und noch erfahren?

Diese Untersuchungen, obwohl theologischer Art, entbehren doch nicht des gründlichen Wissens um die Wirklichkeit rechtlicher und staatlicher Zusammenhänge; der Verfasser ist nicht umsonst auch durch ein juristisches Studium gegangen. Und man verspürt nichts von der vielleicht gefürchteten „Ahnungslosigkeit des Theologen“ auf dem Felde rechtlicher Denk- und Gestaltungsbemühungen.

MARTIN FISCHER

Der Boden der Kirche in der Welt

Sonderdruck aus der Zeitschrift „Evangelische Theologie“

XII. — 20, bei größeren Bezügen Partierpreise

Es geht hier um die ebenso wichtige wie kaum lösbar erscheinende Frage von Kirche, Recht und Bekenntnis. „Der Boden der Kirche in der Welt“ ist all das, was mit dem Schlagwort „Staatliche Anerkennung“ gemeint ist. Und es wird über diese Sache in ebenso grundsätzlicher wie „wirklichkeitsnaher“ Weise geredet; der die Theologen in dieser Frage oft belastende Dilettantismus ist hier nicht vorhanden; aber auch die bei Kirchenjuristen nicht ganz seltene souveräne Nichtachtung aller kirchlichen und theologischen Grundsätze braucht hier nicht befürchtet zu werden.

Man kann in der Kürze nur andeuten, welche Dinge im einzelnen hier klargelegt und in welchem gedanklichen Aufriß die ganzen schwebenden Fragen hier behandelt werden. Es soll genügen, daß hier auf die eine Tatsache hingewiesen wird: in dem vielfältigen und nicht wenig aufreibenden Gespräch zwischen Bruderräten und Bischöfen, zwischen „Dahlem“ und „München“, zwischen der Mehrheit und der Minderheit vom 3. Januar 1936 ist immer wieder die Frage nach dem sachlichen, d. h. kirchlich und theologisch gewiesenen Platz des „Rechtes“ in der Kirche aufgetaucht. Sie ist auf keiner Seite bis jetzt befriedigend und überzeugend beantwortet worden. Hier aber ist nun wirklich einmal ein Schritt geschehen, der auch diese so „peripherische“ Frage — aber eine Peripherie hat ja ihren Namen und Sinn von dem Mittelpunkt, auf welchen sie sich bezieht, und welcher sie zur Peripherie macht! — mit Gründlichkeit und Deutlichkeit, mit juristischer und theologischer Sachkunde in Angriff nimmt.

HANS LAUERER

Kirche und Staat

(Beck. Kirche, Heft 11) / XII. — 55

Eine ganz ausgezeichnete Schrift, deren Studium aufs dringendste empfohlen wird. Sie enthält zwei Kapitel: Was ist Kirche? / Staat und Kirche. Alle Ausführungen sind sehr klar und bestimmt. Hier spricht ein Mann, der weiß, was Kirche ist, und der zugleich ganz warm und positiv zum neuen Staate steht, aber auch die Schwierigkeiten sieht, die zu überwinden sind, damit man nicht sagt Kirche oder Volk, sondern Kirche und Volk. (Deutschewang. Korrespondenz)

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

WILHELM NIESEL

Was heißt reformiert?

Kart. XII. 1.20

Eine dankenswerte Arbeit hat Niesel geleistet. Sie zeugt von großer Belesenheit in Calvins Schriften und in den Bekenntnissen der reformierten Kirche. Die Unkenntnis der reformierten Anschauungen ist groß, um so wertvoller eine knappe, trefflich gegliederte und deutliche Darstellung, die manches Vorurteil zerstreuen kann. Es ist nicht so, daß die reformierte Kirche ihre Verfassung einfach aus der Bibel abläse und rein gesetzlich vorginge. Die Schrift sei warm empfohlen. (Die Reformation)

H. W. BEYER

Luther und das Recht

Schriftenreihe der Luthergesellschaft / XII. 1.70

Möchte man auf keinem Gebiet die Fragen, die der deutsche Umbruch aufwirft, so brennend wie im Bereich des Rechts. Da lohnt es sich, darauf zu hören, was einer, der selbst eine Zeitenwende heraufgeführt hat, sagt. Die Auswahl aus der Fülle von Äußerungen Luthers über das Recht, die in dem vorliegenden Heft dargeboten wird, ist ungemünzt aufschlußreich und wird gebildete, nachdenkliche Leser fruchtbar anregen. (Stuttgarter evang. Sonntagsblatt)

EBERHARD FIEDLER

Kirche und Staat

Ein Beitrag zur grundsätzlichen Klärung / XII. —.60

Ganz vorzüglich. Gehört in die Hand aller derer, die immer noch nicht wissen, warum die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche große Schwierigkeiten bereitet und warum gerade an dieser Stelle die Ansichten innerhalb der Kirche so weit auseinandergehen. Fiedler macht deutlich, daß frühere Lösungsversuche, wie z. B. der Luthers, dem Landesherren die Sorge für den äußeren Aufbau der Kirche anzuvertrauen, für die Gegenwart falsch wären, da inzwischen im Wesen des Staates und des Volkes eine grundlegende Änderung sich vollzogen hat: der heutige Staat ist nicht mehr der christliche Staat der Reformationszeit, auch nicht mehr der weltanschaulich indifferente Staat der folgenden Jahrhunderte, nicht der liberale Staat der Nachkriegsjahre, sondern nunmehr ein Träger eigener geistiger Werte, von denen der christliche Staat nichts wußte. Die klare Trennung, die Fiedler vorschlägt, entspricht dem, was wiederholt von maßgebenden Stellen des Staates und der Partei erklärt worden ist. (Kirchlicher Anzeiger für Wittbg.)

HERMANN SASSE

Kirchenregiment und Obrigkeit nach lutherischer Lehre

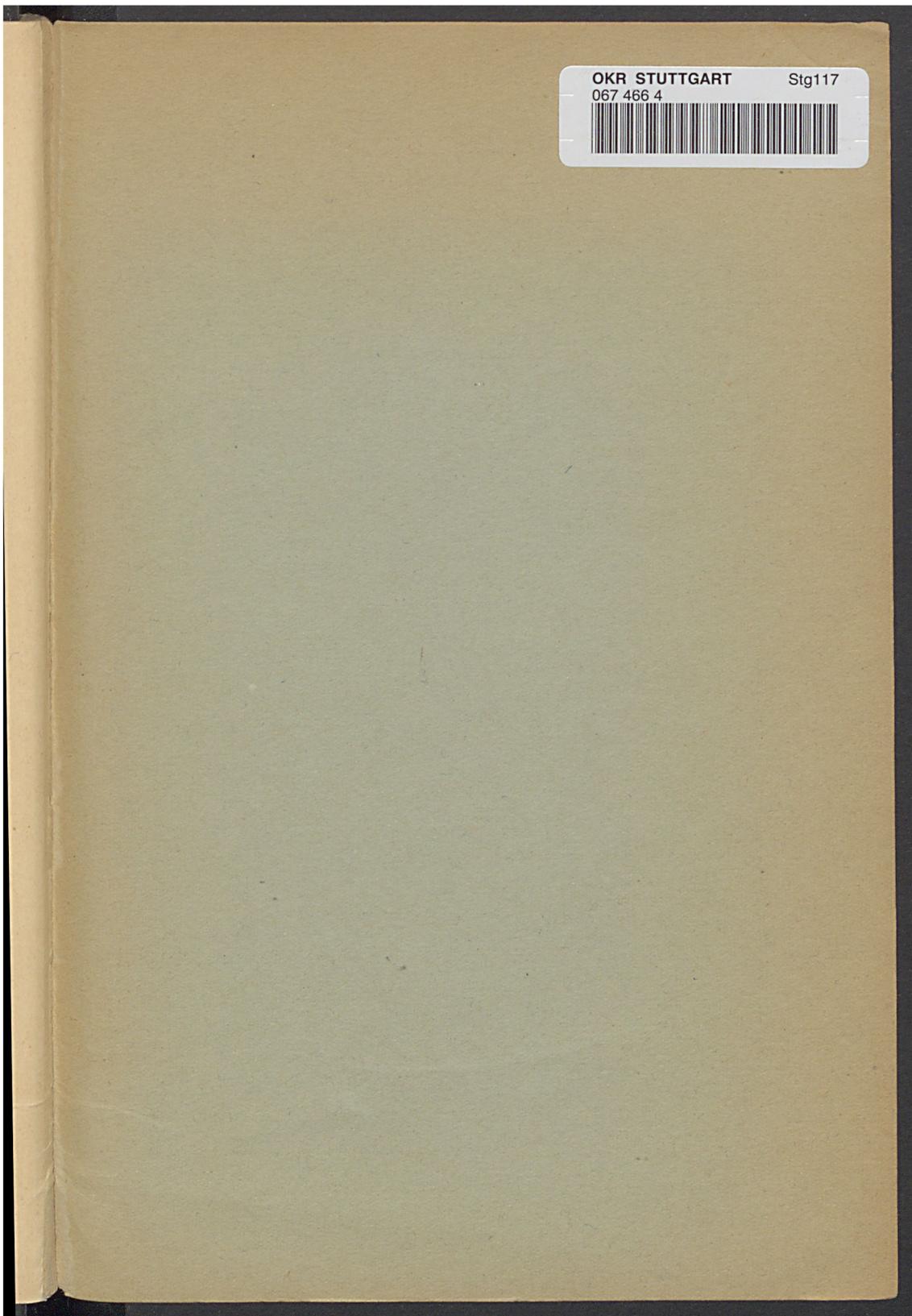
(Bef. Kirche, Heft 30) / XII. 1.50

Hier wird mit allem Ernst der Wurzel des Übels nachgegangen, das das evang. Kirchentum in seinem Verhältnis zur weltlichen Macht bedroht. Weniger auf Luther selbst als auf die Bekenntnisschriften gestützt, wendet sich Sasse gegen die heute vielfach vertretene Meinung, die Verfassungsfreiheit der lutherischen Kirche sei dahin auszulegen, daß die Ordnung der äußeren Angelegenheiten dem Staat zustehe. Abzuweisen ist sowohl das Mißverständnis, es gäbe eine bestimmte, von der Kirche Christi unabtrennbare Verfassungsform, wie auch die andere, der zufolge die Verfassungsform überhaupt gleichgültig sei und mit dem Wesen der Kirche nichts zu schaffen habe. (Kirchl. Blätter aus Rumänien)

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

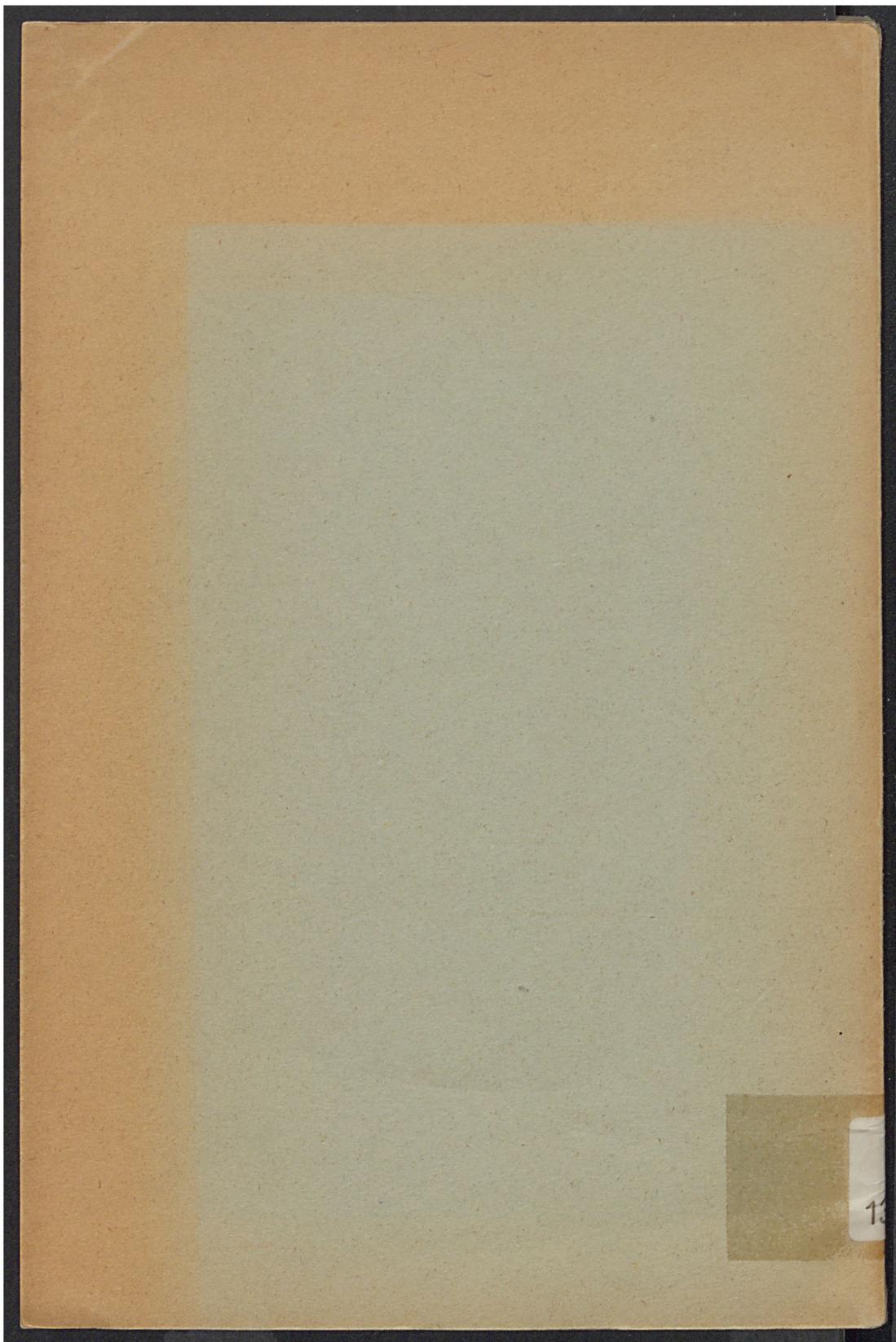
Buchdruckerei Albert Sighart, Fürstfeldbruck.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind. Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.